20. DEZEMBER 1940 HEFT 24

Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder

Bücherei der Hochschule für Lehrerbildung Danzig

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., Berlin

Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. Bd. 6 Heft 24 amtl. Teil S. 553-678 / nichtamtl. Teil S. 129*-134* Berlin, 20. Dezember 1940

Winkler-Bücher

Zeitgemäßer Klassenlesestoff in Deutscher Kurzschrift

1. In Vollverkehrsschrift

	brosch.	geb.
Schauff: Der polnische Feldzug 64 Seiten mit 16 Bildern auf Kunstdruckpapier, 2. Auflage . .	-,80	1,30
Unsere Kolonien 40 Seiten, 4. Aufl., mit 8 Abb. und künstlerischer Einbandzeichnung .	-,50	-,90
Deutsche kämpfen in Spanien Auszug aus dem bekannten Buch der Legion Condor, 64 Seiten .	-,70	1,20
Richthofen, der rote Kampfflieger (Auszug), 48 Seiten, mit einem Bilde Richthofens, 21. – 25. Tauf.	-,60	1,–
Udet: Mein Fliegerleben (Auszug), 128 Seiten, gebunden, mit Bild des Verfassers, 2. Auflage	–	2,50
Zöberlein: Der Glaube an Deutschland (Auszug), 112 Seiten, mit zahlreichen Textbildern, 4. Auflage .	1,40	2,–
Deutsche Helden unter Wasser Die großen Taten unserer „blauen Jungen" 32 Seiten, 13. – 15. Tsd.	-,40	-,80
Unsere Feldgrauen Mitreißende Erlebnisse aus dem Weltkrieg, 32 Seiten, 2. Auflage	-,40	-,80
Clemens Laar: Kämpfer auf verlorenem Posten Der Heldentod des stillen Kämpfers Hans Loby, 76 Seiten, 2. Auflage	-,90	1,50
Eckmann: Soldaten — Kameraden 32 Seiten, 3. Auflage	-,40	-,80
— **Fortners Mutter, Karge** . . Packende Erzählungen aus dem Weltkriege 1914—18, 2. Auflage	-,40	-,80
Filchner: Im Kampf auf Leben u. Tod 40 Seiten, 2. Auflage	-,50	-,90
Storm: Immensee, 48 Seiten . . .	-,60	1,–
— **Drüben am Markt**, 40 Seiten	-,50	-,90
Linser: Heitere und ernste Geschichten Band 1–5 . . . . . je	-,40	-,80

Schülerbücherei (Vollverkehrsschrift)

Bd. 501: Barth: „Das Handelshaus Gruit van Steen", G. Freytag: „Anton Wohlfahrts Eintritt ins Geschäft", 10.–12. Tausend	-,20
Bd. 502: Müller: „Debitorenkonto Folio 1347" „Der Bücherprüfer", 10. – 12. Tausend	-,20
Bd. 503: Fritz Müller: „Gewinn" und „93000 Mark", 10. – 13. Tausend	-,20
Bd. 501 – 503 zusammengebunden	1,–
Bd. 504: Rosegger: „Auf der Wacht", 13.-15. Tsd.	-,20
Bd. 505: Mügge: „Eine Sturmflut auf der Hallig", 16. – 18. Tausend	-,20
Bd. 506: Lobsien: „Letzte Fahrt", 10. – 12. Tauf.	-,20
Bd. 504 – 506 zusammengebunden	1,–
Bd. 507: Boie: „Waal – Waal!", 2. Auflage	-,20
Bd. 508: Plüschow: „Der Gringo mit der Klapperkiste", 4. – 6. Tausend	-,20
Bd. 509: Altmann: „Der Storch des Kapitän Nash", 2. Auflage	-,20
Bd. 507 – 509 zusammengebunden	1,–

2. In verkürzter Verkehrsschrift

Will Waldmüller: Erzählungen für junge Kaufleute

Heft 1: „Fritz Hurtigs Berufswahl" und „Der Lebenslauf des Wechsels"	-,20
Heft 2: „Fritz Hurtigs Eintritt ins Geschäft;" „Die Blindschleiche"; „König Kredit"	-,20
Heft 3: „Wie Fritz Hurtig eine Mängelrüge schrieb"; „Der Rechenfehler"	-,20
Heft 1 und 2 zusammengebunden	-,80

Schülerbücherei

Bd. 601: Löns: „Jürn"; „Husarenlied", 7.-9. Tsd.	-,20
Bd. 602: Kotzde-Kottenrodt: „Die alte Hechtmutter"; „Vor Alkmaar begann der Sieg"	-,20
Bd. 603: Schreiner: „Großkampf im Ypernbogen"; Friedrich: „Gefallen", 4.—6. Ts.	-,20
Bd. 601 – 603 zusammengebunden	1,–

Bitte, verlangen Sie unser ausführliches Verzeichnis.

120 59

Winklers Verlag · Gebrüder Grimm · Darmstadt

Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69 Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 116071 Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6 — 20. Dezember 1940 — Heft 24

Mit dem Jahre 1940 geht das Jahr der kriegerischen Entscheidung seinem Ende zu, das Deutschland die Führung Europas gebracht hat.

Was jetzt noch kommen möge und wie lange der Krieg noch dauern mag, die Würfel in dem großen Entscheidungskampfe um eine neue Weltgestaltung sind gefallen. Vorn stehen die Erfolge der deutschen Wehrmacht und die politischen Großtaten. Wir, die wir für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung tätig sind, wissen, daß uns dabei nur jener Anteil zukommt, den das gesamte deutsche Volk, jeder an seiner Stelle, durch die Bewährung jener Tugenden beigetragen hat, ohne die die großen militärischen und politischen Schläge nicht denkbar und, weiterhin gesehen, nicht von zukunftsbestimmender Dauerhaftigkeit sein können.

In diesem Rahmen steht die Gefolgschaft meines Ministeriums nicht zurück hinter den Tugenden des deutschen Volkes unter Adolf Hitler, des Arbeiters, des Bauern und aller anderen Bereiche des völkischen Einsatzes. Ich danke jedem einzelnen meiner Gefolgschaft für seine treue Arbeit und wünsche allen die wohlverdiente Besinnung am Weihnachtsfest und den arbeitsfreudigen und mutigen Eintritt in das neue Jahr, den wir vollziehen werden im Blick auf den Führer und unsere unvergleichliche Wehrmacht.

Rust.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Bücherei der Hochschule für Lehrerbildung Danzig

Inhalt

Amtlicher Teil

Seite

Für das Reich und für Preußen:

Personalnachrichten 555

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

632. Einführung des Verletzungsartenverfahrens in der Unfallversicherung. Vom 27. November 1940 556
633. Festsetzung des Beschäftigungstagegeldes. Vom 28. November 1940 557
634. Reinigung, Instandsetzung und Überholung von Büromaschinen, insbesondere Schreibmaschinen. Vom 3. Dezember 1940 557
635. Treudienst-Ehrenzeichen an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte. Vom 3. Dezember 1940 557
636. Umbenennung der Reichsstelle für Sippenforschung. Vom 3. Dezember 1940 558
637. Entschädigung bei Fliegerschäden. Vom 3. Dezember 1940 558
638. Weitergewährung von Trennungsentschädigungen. Vom 3. Dezember 1940 558
639. Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke. Vom 5. Dezember 1940 558
640. Umzugskosten für neueingestellte Gefolgschaftsmitglieder in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. Dezember 1940 558

Wissenschaft

Für das Reich:

641. Immatrikulation von Reifeprüflingen der Oberschulen für Mädchen, hauswirtschaftliche Form. Vom 5. Juni 1940 558
642. Neuordnung der Fakultäten und Abteilungen an Technischen Hochschulen und Bergakademien. Vom 15. August 1940 559
643. Neuordnung der Fakultäten und Abteilungen an Technischen Hochschulen und Bergakademien. Vom 28. Oktober 1940 562
644. Durchführung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV.) vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371). Vom 25. November 1940 562
645. Anrechnung von Prüfungsfächern bei Wiederholung einer Diplomprüfung. Vom 28. November 1940 . . 562
646. Anerkennung von Reifezeugnissen, Studien- und Prüfungsnachweisen einschl. der Hochschuldiplome, die Volksdeutsche im ehemaligen Polen, in Lettland, Estland und Litauen sowie im Rußland der Vorkriegszeit und in Sowjetrußland erworben haben. Vom 4. Dezember 1940 562

Erziehung

Für das Reich:

a) Allgemeines

647. Anschauungstafeln über Schrott, Altpapier und Lumpen. Vom 3. Dezember 1940 564

Seite

648. Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reichs. Vom 3. Dezember 1940 565
649. Beschaffung von Einrichtungsstücken für die Staatlichen Aufbaulehrgänge. Vom 5. Dezember 1940 . . 565

b) Volks- und Mittelschulen

650. Alkohol- und Nikotingenuß der Jugendlichen. Vom 3. Mai 1940 565
651. Planmäßige Anstellung und Dienstalter der Volksschullehrer. Vom 28. November 1940 565
652. Gebrauch von Schreibheften im Unterricht; hier: Schildchen auf den Schreibheften. Vom 29. November 1940 566
653. Lernbücher für Rechnen und Raumlehre für Mittelschulen. Vom 4. Dezember 1940 566

c) Höhere Schulen

654. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 25. November 1940 567
655. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 26. November 1940 570

d) Berufliches Ausbildungswesen

656. Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen an Privatlehrer der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fächer. Vom 4. Dezember 1940 . . 571

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

657. Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen (Fachschule); hier: Berufsbezeichnung der früheren Absolventen. Vom 1. Dezember 1940 571
658. Zeugniserteilung in der Volksschule. Vom 3. Dezember 1940 571
659. Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik; hier: Stoffverteilungsplan zum Reichslehrplan. Vom 10. Dezember 1940 572

Für Preußen:

d) Berufliches Ausbildungswesen

660. Berufsschulpflicht der jugendlichen Volksdeutschen. Vom 8. November 1940 577

Körperliche Erziehung

Für das Reich:

661. Unfall- und Haftpflichtversicherung der Teilnehmer an den Wochenendlehrgängen der Kreissportlehrer. Vom 4. Dezember 1940 577

Sonstiges

662. Berichtigung 578

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: zum Ministerialrat der Oberregierungsrat Burmeister und zum Regierungsrat der Amtsrat Reinmöller,

zum Oberstudiendirektor der Oberstudienrat an der Oberschule für Jungen an der Klenzestraße in München Dr. Ludwig Baumgartner,

zum Oberstudiendirektor der Studiendirektor Wilhelm Etzel (ihm ist die Leitung der Fürstenbergschule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen übertragen worden),

zum Oberstudiendirektor der Studienrat Dr. Friedrich Gugel an der staatlichen Oberschule für Jungen in Leoben,

zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Wilhelm Kellermann an der staatlichen August-Dicke-Schule, Oberschule für Mädchen, in Solingen,

zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Dr. Robert Sobotik an der staatlichen Oberschule für Jungen in Troppau,

zum Oberstudienrat an der staatlichen Oberschule für Mädchen in Aussig der Studienrat Dr. Simon Soukup,

zum Oberstudienrat der städtische Oberstudiendirektor im Wartestand Dr. Max Stoll an der Ludwigs-Realschule in München unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat am Gymnasium in Aussig der Studienassessor Paul Bundsmann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Studienassessor Otto Gilke an der Oberschule für Jungen in Mährisch-Trübau unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Studienassessor Dr. Karl Henniger an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Ilfeld unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Professor Rudolf Hofmann an der Staatsschule für Steinbearbeitung in Friedeberg unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Oberschule für Jungen in Tetschen der Studienassessor Friedrich Hora unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

zum Studienrat der Studienassessor Dr. Egon Römisch unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Studienassessor Otto Winkelmann an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Ilfeld unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Martin Busse in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Franz Miltner in Innsbruck,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Wolfgang Abel in Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Kiel der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Karl Gripp unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. H. U. Hirsch-Hoffmann in Hamburg,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Wolfgang Jungandreas in Breslau,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Gerhard Keller in Köln,

zum außerplanmäßigen Professor der Professor Dr. med. Carl Schwarz-Wendl in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Walter Theilacker in Tübingen,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Georg Weiß in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena,

zum Dozenten für das Fach Mathematik an der Montanistischen Hochschule Leoben der Nikolai Bomowsky,

zum Dozenten für das Fach Hydrobiologie an der Deutschen Universität in Prag der Dr. Emil Dejdar,

zum Dozenten für das Fach Reine und angewandte Biochemie, insbesondere die Chemie und chemische Technologie der Gärungsgewerbe, an der Technischen Hochschule München der Dr.-Ing. habil. Curt Enders,

zum Dozenten für die Fächer Botanik, Technische Mikroskopie und Rohstoffe des Pflanzenreiches an der Deutschen Technischen Hochschule Brünn der Dr. phil. Alois Fietz,

zum Dozenten für das Fach Heizung und Lüftung an der Technischen Hochschule Prag der Dr. techn. Alois Frank,

zum Dozenten für das Fach Chemie an der Universität Göttingen der Dr. phil. habil. Walter John,

zum Dozenten für das Fach Elektromaschinenbau an der Technischen Hochschule Prag der Dr.-Ing. habil. Alfred Korb in Nürnberg,

zum Dozenten für das Fach Strahlungsphysik an der Technischen Hochschule Berlin der Dr. phil. habil. Edgar Kutzscher,

zum Dozenten für das Fach Chemische Technologie an der Technischen Hochschule München der Dr.-Ing. habil. Rudolf Linke,

zum Dozenten für das Fach Anorganische allgemeine und analytische Chemie an der Technischen Hochschule München der Dr.-Ing. habil. Hermann Lux,

zur Dozentin für das Fach Mykologie und Warenkunde an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag die Professorin Ing. Dr. rer. nat. Anna Elise Niethammer in Prag,

zum Dozenten für das Fach Experimentelle Strömungslehre an der Technischen Hochschule Breslau der Dr. phil. habil. Johann Nikuradse,

zum Dozenten für das Fach Psychiatrie und Neurologie an der Universität Rostock der Dr. med. habil. Otto Schiersmann,

zum Dozenten für Finanzwissenschaft und Finanzrecht an der Deutschen Karls-Universität in Prag der Dr. jur. Armin Spitaler,

zum Dozenten für das Fach Chemie an der Deutschen Karls-Universität in Prag der Privatdozent Dr. habil. Hans Waldmann,

zur Dozentin für das Fach Physik an der Universität Wien Frau Dr. phil. Hertha Wambacher,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin an der Universität Halle (Saale) der Dr. med. habil. Edo von Wicht,

zum Oberregierungs- und -schulrat der akademische Turn- und Sportlehrer Fritz Kretzer (ihm sind die Dienstgeschäfte des Sachbearbeiters für Leibesübungen und körperliche Erziehung in den Schulen beim Oberpräsidenten in Berlin übertragen worden),

zum Regierungs- und Schulrat der Schulrat Gustav Schmidt in Posen,

zum Wissenschaftlichen Rat der wissenschaftliche Assistent Dr. Eugen Zerbe in Hamburg unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Rechtsrat der Landgerichtsrat Dr. Bernhard Rosenhagen,

zum Schulrat in Meldorf (Reg.-Bez. Schleswig) der bisherige Magistratsoberschulrat Fritz Heinrich,

zum außerplanmäßigen Konservator der wissenschaftliche Hilfsarbeiter beim Landesdenkmalamt in Karlsruhe Dr. Emil Lacroix,

zum planmäßigen Bibliothekar bei der Staats- und Universitätsbibliothek in Breslau der außerplanmäßige Bibliothekar Dr. Walter Süßmann.

Es ist übertragen worden:

dem Dozenten Dr. Helmut Coing unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der Lehrstuhl für Römisches und Bürgerliches Recht,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. Richard Finsterwalder unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Fakultät für allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Hannover der Lehrstuhl für Vermessungswesen und Photogrammetrie.

dem Dozenten Dr. Hermann Raschhofer unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Karls-Universität in Prag der Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht,

dem Dozenten Dr. Heinrich Rittershausen unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau der Lehrstuhl für Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Geld- und Kreditwesen,

dem Dozenten Dr. Werner Schaub unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Karls-Universität in Prag der Lehrstuhl für Astronomie,

dem Dozenten Dr. Bruno Thüring, Observator an der Sternwarte in München, unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien der Lehrstuhl für Astronomie,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. Walter Wessel unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Graz der Lehrstuhl für Theoretische Physik.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. med. A. Benninghoff in Kiel in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Marburg.

Es ist beauftragt worden:

der Leiter des Deutschen Auslandinstituts in Stuttgart Professor Dr. Czaki, in der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen das Außendeutschtum in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Studienrats Dr. Friedrich Blankenburg an der Oberschule für Jungen in Aufbauform in Barby zum Oberstudienrat und Leiter einer Höheren Schule der Stadt Dingolstädt,

der vom Reichsstatthalter — Gauselbstverwaltung — in Posen zum Gaukonservator des Reichsgaues Wartheland ernannte Regierungsbaumeister a. D. Heinz Johannes in dieser Eigenschaft,

die Ernennung des Studienrats Dr. Karl Ostermann an der Oberschule für Jungen in Idar-Oberstein zum Oberstudiendirektor.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

632. Einführung des Verletzungsartenverfahrens in der Unfallversicherung.

Nach einem Rundschreiben der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung wird für deren Geschäftsbereich vom 1. Januar 1941 ab das Verletzungsartenverfahren eingeführt.

Gemäß § 6 Ziffer 1 bis 23 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 19. Juni 1936 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1936 Heft 6 S. IV/195) kommen hierfür folgende Verletzungsarten in Frage:

1. die offenen (komplizierten) Splitterbrüche des Schädeldachs,
2. die Brüche des Schädeldachs oder Schädelgrundes, wenn sie mit Lähmungs- oder Hirndruckerscheinungen verbunden sind,
3. alle Kieferbrüche und Kieferverrenkungen,
4. Verletzungen des Brustkorbs, wenn sie mit Eröffnung des Brustfells oder mit erheblichem Erguß in den Brustfellraum oder mit stärkerem Blutverlust verbunden sind,
5. stumpfe oder durchbohrende Bauchverletzungen,
6. Verletzungen mit Eröffnung großer Gelenke (naheliegend besonders bei tieferen Wunden in handbreiter Umgebung des Kniegelenks),
7. alle Wirbelsäulen- und Beckenbrüche,
8. alle Oberschenkelbrüche,
9. alle Fersenbeinbrüche,
10. die Brüche beider Knöchel,
11. die Brüche eines Knöchels, wenn die Bruchstücke verschoben sind,
12. die Speichenbrüche, wenn eine stärkere Verschiebung der Hand vorliegt oder der Verletzte wenigstens 50 Jahre alt ist,
13. der Grundgliedknochenbruch mehrerer Finger,
14. der Knochenbruch beider Arme, beider Beine, eines Armes und zugleich eines Beins, eines Arms im Ober- und zugleich im Unterarm, eines Beins im Ober- und zugleich im Unterschenkel,

im übrigen:

15. alle offenen (komplizierten) Knochenbrüche (als solche Verletzung gilt nicht die Abquetschung eines Fingers oder Fingergliedes),
16. die nicht offenen (unkomplizierten) Brüche großer Röhrenknochen, wenn sie erschwert sind
    a) durch starke Verschiebung, Verdrehung, Splitterung oder
    b) durch Mitverletzung (Quetschung, Stauchung, Zerrung, Verrenkung usw.) großer Gelenke oder
    c) durch Sitz der Verletzung in der Nähe großer Gelenke, so daß deren mittelbare Schädigung möglich ist (mit Ausnahme des Schlüsselbeinbruchs, des Bruchs des Wadenschaftes und der unter 10 bis 12 nicht aufgeführten Knöchel- und Speichenbrüche),
    d) durch mehrfachen Bruch desselben Knochens,
17. alle Ausrenkungen großer Gelenke,
18. alle nicht sofort wieder eingerenkten Ausrenkungen kleiner Gelenke,
19. alle schweren Gelenkquetschungen mit Ausnahme der Quetschungen von Finger- und Zehengelenken,
20. alle Verletzungen großer Nervenstämme an Arm oder Bein,
21. alle Verletzungen wichtiger Sehnen, besonders an Hand und Fingern (als solche Verletzung gilt nicht die Sehnendurchtrennung bei Finger- oder Fingergliedverlust),
22. alle fortschreitenden eitrigen Entzündungen, namentlich auch Sehnenscheidenentzündung, besonders an Hand und Fingern,
23. alle ausgedehnten oder tiefgehenden Weichteilverletzungen, besonders auch Verbrennungen, namentlich an Hand und Fingern.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei vorstehend genannten Verletzungsarten die Gefolgschaftsmitglieder, die der Unfallversicherungspflicht gemäß § 544 RVO. unterliegen, unverzüglich einer der für das Verletzungsverfahren zugelassenen Krankenanstalten zugeführt werden. Die in Betracht kommende Krankenanstalt ist bei der örtlich zuständigen Krankenkasse zu erfahren.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 27. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 11338.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 556.)

633. Festsetzung des Beschäftigungstagegeldes.

Mit Rundschreiben vom 6. Januar 1940 — A 4630 – 265 IV — hatte ich gebeten, hinsichtlich der Festsetzung des Beschäftigungstagegeldes, insbesondere bei Abordnungen nach Orten der Ortsklassen B, C und D, sich dem Verfahren im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung anzuschließen. Der Bitte ist bisher nur teilweise entsprochen worden. Die ungleichmäßige Behandlung der Angelegenheit in den einzelnen Verwaltungsbereichen hat zu Unzuträglichkeiten geführt. Im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens bitte ich deshalb, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, wegen Festsetzung gleichmäßiger Beschäftigungsvergütungen innerhalb der gleichen örtlichen Bezirke jeweils miteinander ins Benehmen zu treten.

Berlin, den 15. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Wever.

An die obersten Reichsbehörden. — A 4630 – 14584 IV.

*

Abschrift zur Kenntnis. Ich bitte, mit allen Behörden Ihres Bezirks in Verbindung zu treten und mit ihnen gemeinsam die Beschäftigungstagegeldsätze festzustellen, die sich erfahrungsgemäß für die einzelnen Orte der Ortsklassen B, C und D als angemessen und ausreichend erwiesen haben. Ich mache darauf aufmerksam, daß es nicht dem Sinn des Runderlasses vom 5. Januar 1939 — P 1710 – 71 VI / P 1712 – 178 VI — entspricht, wenn für sämtliche Orte gleicher Ortsklasse die gleichen Sätze festgesetzt werden. Das ist nur insoweit zulässig, als die Preisverhältnisse annähernd gleich liegen.

Wegen gleichmäßiger Festsetzung des Beschäftigungsreisegeldes in Ihrem Bezirk ist entsprechend zu verfahren.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich die Oberfinanzpräsidenten, in deren Bezirk besonders teure Bade- und Kurorte liegen, für die Zuschüsse zum Beschäftigungstagegeld nach Nr. 4 der Abordnungsbestimmungen in Betracht kommen, im Benehmen mit den Behörden ihres Bezirks die Hauptverkehrszeiten festzustellen und für die Festsetzung der Zuschüsse Vorschläge auszuarbeiten. Ich bitte, darüber bis zum 1. Februar 1941 zu berichten.

Berlin, den 8. November 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Dr. Viehwäger.

An die Oberfinanzpräsidenten (ohne Wartheland und Prag). — Abdrucke für den Rechnungshof. — P 1710 – 164 VI.

* * *

Abdruck zur Kenntnis unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 26. März 1940 — Z II b 28/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 226).

Ich ersuche, sich wegen Festsetzung gleichmäßiger Beschäftigungsvergütungen innerhalb der gleichen örtlichen Bezirke mit den übrigen dort befindlichen Behörden — insbesondere mit den zuständigen Oberfinanzpräsidenten — ins Benehmen zu setzen.

Berlin, den 28. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II b 500.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 557.)

634. Reinigung, Instandsetzung und Überholung von Büromaschinen, insbes. Schreibmaschinen.

Der Runderlaß vom 31. Mai 1940 — Z II a 949/40 II — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 309) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 treten an die Stelle von Satz 1 folgende Sätze:

„Behörden, an deren Sitz kein Mechaniker wohnt, können sich wegen der gleichzeitigen Reinigung ihrer Maschinen an die nächstgelegene der nachstehend angegebenen Bezirksgeschäftsstellen des Reichsinnungsverbandes des Mechanikerhandwerks um Auskunft über solche Mechaniker wenden, die von ihrem Betriebssitz aus Aufträge auch auswärts ausführen. Die handwerklichen Nebenbetriebe des Fachhandels können bei der Vergebung von Aufträgen wie bisher berücksichtigt werden."

2. In Absatz 2 der „Vorläufigen Richtlinien" erhält der Satz 5 folgende Fassung:

„Sie wird nach der Arbeitszeit und den örtlichen Mechanikerlöhnen zu vergüten sein; mußte ein auswärtiger Mechaniker herangezogen werden, so sind die Mechanikerlöhne am Sitze des auswärtigen Unternehmers zugrunde zu legen."

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2795.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 557.)

635. Treudienst-Ehrenzeichen an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte.

(1) Ich bin damit einverstanden, daß die Bearbeitung der Anträge in Angriff genommen wird, welche die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an die zur Zeit im öffentlichen Dienst innerhalb des Gebietes des Altreichs wiederbeschäftigten Ruhestandsbeamten betreffen. Diesen ist nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften die Dienstzeit, die sie bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand, sowie die Dienstzeit anzurechnen, die sie seit Beginn ihrer Wiederbeschäftigung zurückgelegt haben.

(2) Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. November 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 4899/40 – 6211.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung auch für meinen Geschäftsbereich.

Der zweite Absatz meines Runderlasses vom 26. Januar 1940 — Z II a 148/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 111) ist damit hinfällig geworden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2798.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 557.)

636. Umbenennung der Reichsstelle für Sippenforschung.

Im Nachgang zum Runderlaß vom 19. Juli 1938 — Z II a 2689 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 346) gebe ich bekannt, daß die Reichsstelle für Sippenforschung künftig die Bezeichnung „Reichssippenamt" führt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2799.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 558.)

637. Entschädigung bei Fliegerschäden.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1940 — Z II a 2461/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 492) mache ich auf den im RMBliV. Nr. 48 S. 2139 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 21. November 1940 — I Ra. 5966/40 – 245 — aufmerksam.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Bekanntmachung. — Z II a 2800/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 558.)

638. Weitergewährung von Trennungsentschädigungen.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) übertrage ich Ihnen für die Dauer des Krieges die Befugnis, Beamten und Angestellten aus dem Geschäftsbereich meines Ministeriums Trennungsentschädigung bis zur Dauer von 18 Monaten zu bewilligen.

Für Bewilligungen über 18 Monate hinaus ist meine Zustimmung einzuholen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marienwerder, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt, Aussig, Karlsbad und Troppau und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II b 508/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 558.)

639. Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke.

Auf den im RMBliV. Nr. 47 S. 2111 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 — I e 5504 – VIII/40 – 5000 Ost — mache ich aufmerksam.

Berlin, den 5. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Bekanntmachung. — Z III 2444/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 558.)

640. Umzugskosten für neueingestellte Gefolgschaftsmitglieder in den eingegliederten Ostgebieten.

Auf Grund der ADO. Nr. 14 zu § 22 TO. A und zu § 20 TO. B erkläre ich mich in Abweichung von der Bestimmung in ADO. Nr. 4 Abs. 2 erster Halbsatz zu § 22 TO. A und zu § 20 TO. B damit einverstanden, daß den bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in den eingegliederten Ostgebieten neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern die entstandenen notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (Nr. 11 Abs. 1 DVO. zum UKG.) unter Überschreitung der in ADO. Nr. 4 Abs. 2 zu § 22 TO. A oder zu § 20 TO. B festgesetzten Grenze von 50 v. H. der Umzugskostenentschädigung bis zur Erreichung der vollen Umzugskostenentschädigung erstattet werden können. Voraussetzung ist, daß sich die Beförderungsauslagen in angemessenen Grenzen halten.

Weiterhin bin ich damit einverstanden, daß den aus dem übrigen Reichsgebiet nach den eingegliederten Ostgebieten versetzten Angestellten, die den Einstellungsumzug an den bisherigen Dienstort noch nicht ausgeführt hatten, für den Umzug nach dem neuen Dienstort unter Überschreitung der in ADO. Nr. 4 zu § 22 TO. A festgesetzten Höchstgrenze von 50 v. H. der Umzugskostenentschädigung eine Umzugskostenbeihilfe in Höhe der entstandenen notwendigen Beförderungsauslagen (Nr. 11 Abs. 1 DVO. zum UKG.) bis zur Erreichung der vollen Umzugskostenentschädigung gewährt wird. Voraussetzung ist, daß sich die Beförderungsauslagen in angemessenen Grenzen halten.

Diese Sondermaßnahmen treten mit dem 31. März 1942 außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Wever.

An die obersten Reichsbehörden und den Herrn Preußischen Finanzminister. — P 2152 – 13063 IV.

* * *

Abdruck zur Kenntnis und Nachachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II b 474.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 558.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

641. Immatrikulation von Reifeprüflingen der Oberschulen für Mädchen, hauswirtschaftliche Form.

Zum Bericht vom 23. April 1940 — 810 k —.

Die Reifezeugnisse einer dreijährigen Frauenschule — jetzt Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form — berechtigen von Ostern 1937 ab zum vollen Studium der Wirtschaftswissenschaft und zum Diplomhandelslehrerstudium ohne eine zusätzliche Prüfung im Sinne des Runderlasses vom 24. Januar 1939 — E III e 3378 — (vgl. Runderlaß vom

8. Juli 1935 — E III e 1670 usw. —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 314).

Berlin, den 5. Juni 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An den Herrn Rektor der Handelshochschule in Königsberg (durch den Herrn Staatskommissar der Handelshochschule). — W J 1401 E III, E IV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 558.)

642. Neuordnung der Fakultäten und Abteilungen an Technischen Hochschulen und Bergakademien.

Nach eingehender Prüfung der mir auf meinen Erlaß W A 3425 vom 5. Dezember 1939, die Neuordnung der Fakultäten und Abteilungen an Technischen Hochschulen und Bergakademien betreffend, zugegangenen Stellungnahmen verfüge ich mit Wirkung vom 1. September 1940 einheitlich für alle Technischen Hochschulen die nachstehend aufgeführte Einteilung.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.[1])

1. Abteilung für Mathematik und Physik, umfassend die Unterrichtsfächer:
   reine und angewandte Mathematik, allgemeine Mechanik (Dynamik), reine und angewandte Physik, Vermessungswesen.
   (Der oder die Fachvertreter für Vermessungswesen können zusätzlich auch der Abteilung 2 der Fakultät II zugewiesen werden.)
2. Abteilung für Chemie, umfassend die Unterrichtsfächer:
   reine und angewandte Chemie (chemische Technologie und auch die physikalische Chemie), Pharmazie, Mineralogie und Geologie (falls keine Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen vorhanden), Botanik usf.
   Einzelne Lehrstühle oder auch alle Lehrstühle der Chemieabteilung können an denjenigen Technischen Hochschulen, die eine Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen besitzen, außerdem in dieser Fakultät geführt werden.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer, umfassend die Unterrichtsfächer:
   Recht, Wirtschaft, Geographie, Philosophie, Sprachen usf.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).

1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen, umfassend die Fachgebiete:
   Konstruktiver Ingenieurbau,
   Eisenbahnwesen,
   Wasserbau und Wasserwirtschaft,
   Straßen- und Stadtbauwesen.

[1]) Für Berlin, Dresden und München bleibt die Bezeichnung „Fakultät für allgemeine Wissenschaften".
Die 3. Abteilung heißt hier:
3. Abteilung für Wirtschaftswissenschaften, umfassend die Unterrichtsfächer:
   Recht, Wirtschaft, Geographie, Philosophie, Sprachen usf.
Für Bergakademien (Clausthal, Freiberg und Leoben) ist die Möglichkeit gegeben, die Abteilung 1 mit der Abteilung 2 zu einer Abteilung zusammenzufassen.
Die Dekane der Fakultät I sind nur aus den naturwissenschaftlichen Abteilungen zu wählen, Dekane und Abteilungsleiter gegebenenfalls in einer Person.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.

1. Abteilung für Maschinenwesen, umfassend die Fachgebiete:
   Kolbenmaschinen,
   Strömungsmaschinen,
   Fördertechnik,
   Werkzeugmaschinen,
   Verkehrsmaschinen,
   Wärmetechnik,
   Feinmechanik (nicht an allen Hochschulen vorhanden),
   Landmaschinen (nicht an allen Hochschulen vorhanden),
   Textiltechnik (nicht an allen Hochschulen vorhanden),
   Papiertechnik (nicht an allen Hochschulen vorhanden).
2. Abteilung für Elektrotechnik, umfassend die Fachgebiete:
   Starkstromtechnik:
   a) Elektromaschinenbau,
   b) Anlagentechnik,
   Fernmeldetechnik,
   Lichttechnik (nicht an allen Hochschulen vorhanden).
3. Abteilung für Schiffbau (nicht an allen Hochschulen vorhanden), umfassend die Fachgebiete:
   Schiffbau,
   Schiffsmaschinenbau,
   Schiffselektrotechnik.
4. Abteilung für Luftfahrt (nicht an allen Hochschulen vorhanden), umfassend die Fachgebiete:
   Luftfahrzeugbau (Flugzeugbau),
   Triebwerksbau (Flugmotorenbau),
   Luftfahrzeugführung (Flugzeugführung).

Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen.

1. Abteilung Bergbau (nicht an allen Hochschulen vorhanden), umfassend die Fachgebiete:
   Bergbau und Markscheidewesen.
2. Abteilung Hüttenkunde (nicht an allen Hochschulen vorhanden), umfassend die Fachgebiete:
   Eisenhüttenkunde,
   Metallhüttenkunde,
   Gießereikunde,
   Verformungskunde,
   Metallkunde.

Fakultät für Landwirtschaft (nicht an allen Hochschulen vorhanden).

Fakultät für Forstwissenschaften (nicht an allen Hochschulen vorhanden).

Fakultät für Brauwesen (nicht an allen Hochschulen vorhanden).

Wehrtechnische Fakultät (nicht an allen Hochschulen vorhanden).

In all den Fällen, in denen die Zugehörigkeit eines bestimmten Lehrgebietes zu mehreren Fakultäten zweckmäßig erscheint, bestehen keine Bedenken gegen eine solche Regelung.

Die hier gewählte Bezeichnung und Reihenfolge der Fakultäten und Abteilungen ist an allen Technischen Hochschulen einzuhalten; es wird besonders darauf hingewiesen, daß durch die Reihenfolge in keiner Weise eine Bewertung der Fakultäten vorgenommen wird.

Die Frage der Aufwandsentschädigung für die Dekane und die Leiter der Abteilungen sowie die Zuweisung von Hilfskräften wird noch besonders geregelt.

Die Einteilung der Fakultäten und Abteilungen an den einzelnen Hochschulen ist folgende:

Technische Hochschule Aachen.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.

1. Abteilung für Mathematik und Physik.

2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.
3. Abteilung für Luftfahrt (Luftfahrzeugbau).

Fakultät IV: Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen.
1. Abteilung Bergbau.
2. Abteilung Hüttenkunde.

Technische Hochschule Berlin.

Fakultät I: Fakultät für allgemeine Wissenschaften.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für Wirtschaftswissenschaften.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.
3. Abteilung für Schiffbau.
4. Abteilung für Luftfahrt (Luftfahrzeugbau, Triebwerksbau, Luftfahrzeugführung).

Fakultät IV: Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen.
1. Abteilung Bergbau.
2. Abteilung Hüttenkunde.

Fakultät V: Wehrtechnische Fakultät.

Technische Hochschule Braunschweig.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie und Pharmazie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.
3. Abteilung für Luftfahrt (Luftfahrzeugbau, Triebwerksbau, Luftfahrzeugführung).

Technische Hochschule Breslau.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.
3. Abteilung für Luftfahrt (Luftfahrzeugbau).

Fakultät IV: Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen.
1. Abteilung Bergbau.
2. Abteilung Hüttenkunde.

Technische Hochschule Brünn.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.

Bergakademie Clausthal.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.
(Die Abteilungen 1 und 2 können zu einer Abteilung zusammengefaßt werden.)

Fakultät II: Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen.
1. Abteilung Bergbau.
2. Abteilung Hüttenkunde.

Technische Hochschule Danzig.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.
3. Abteilung für Schiffbau.
4. Abteilung für Luftfahrt (Luftfahrzeugbau).

Technische Hochschule Darmstadt.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.
3. Abteilung für Luftfahrt (Luftfahrzeugbau).

Technische Hochschule Dresden.

Fakultät I: Fakultät für allgemeine Wissenschaften.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für Wirtschaftswissenschaften.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.

Fakultät IV: Fakultät für Forstwissenschaften (Forstliche Hochschule Tharandt).

Bergakademie Freiberg.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.
(Die Abteilungen 1 und 2 können zu einer Abteilung zusammengefaßt werden.)

Fakultät II: Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen.
1. Abteilung Bergbau.
2. Abteilung Hüttenkunde.

Technische Hochschule Graz.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.

Technische Hochschule Hannover.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.

Technische Hochschule Karlsruhe.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.

Montanistische Hochschule Leoben.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.
(Die Abteilungen 1 und 2 können zu einer Abteilung zusammengefaßt werden.)

Fakultät II: Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen.
1. Abteilung Bergbau.
2. Abteilung Hüttenkunde.

Technische Hochschule München.

Fakultät I: Fakultät für allgemeine Wissenschaften.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für Wirtschaftswissenschaften.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.
3. Abteilung für Luftfahrt (Luftfahrzeugbau).

Fakultät IV: Fakultät für Landwirtschaft.

Fakultät V: Fakultät für Brauwesen.

Technische Hochschule Prag.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.

Technische Hochschule Stuttgart.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.
3. Abteilung für Luftfahrt (Luftfahrzeugbau).

Die Metallkunde wird zur Erzielung einer einheitlichen Einstufung der Fakultät für Maschinenwesen in erster Linie offiziell zugewiesen werden müssen. Einer Mitarbeit in der Fakultät I steht natürlich nichts im Wege.

Technische Hochschule Wien.

Fakultät I: Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer.
1. Abteilung für Mathematik und Physik.
2. Abteilung für Chemie.
3. Abteilung für nichtnaturwissenschaftliche Ergänzungsfächer.

Fakultät II: Fakultät für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen).
1. Abteilung für Architektur.
2. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Fakultät III: Fakultät für Maschinenwesen.
1. Abteilung für Maschinenbau.
2. Abteilung für Elektrotechnik.
3. Abteilung für Schiffbau.
4. Abteilung für Luftfahrt (Luftfahrzeugbau).

Berlin, den 15. August 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen, außer Preußen, Thüringen, Mecklenburg, Hamburg, den Herrn Kurator der Universität und Technischen Hochschule in Breslau, die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Hannover, den Herrn Rektor der Bergakademie Clausthal in Clausthal-Zellerfeld (durchlaufend bei dem Herrn Berghauptmann), den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Graz und Leoben (für Graz und Leoben) in Graz, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Prag (durch den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren — Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren — in Prag), den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn (durch den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren — Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren — in Prag) und den Herrn Rektor der Technischen Hochschule in Danzig. — W A 1570.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 559.)

643. Neuordnung der Fakultäten und Abteilungen an Technischen Hochschulen und Bergakademien.

In Ergänzung zu meinem Erlaß W A 1570 vom 15. August 1940 (S. 559 dieses Heftes), betreffend die Neuordnung der Fakultäten und Abteilungen an Technischen Hochschulen und Bergakademien, ordne ich hiermit an, daß bei den Beratungen zur Festlegung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung vakanter Lehrstühle, die zu mehreren Fakultäten gehören, stets Vertreter dieser Fakultäten oder Abteilungen in angemessener Weise zu beteiligen sind.

Berlin, den 28. Oktober 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen, außer Preußen, Thüringen, Mecklenburg, Hamburg, den Herrn Kurator der Universität und Technischen Hochschule in Breslau, die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Hannover, den Herrn Rektor der Bergakademie Clausthal in Clausthal-Zellerfeld (durchlaufend bei dem Herrn Berghauptmann daselbst), den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Graz und Leoben (für Graz und Leoben) in Graz, den Herrn Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Prag (durch den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren — Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren — in Prag), den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn (durch den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren — Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren — in Prag) und den Herrn Rektor der Technischen Hochschule in Danzig. — W A 2370.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 562.)

644. Durchführung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV.) vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371).

Zu § 6 Abs. 4 Ziff. 5 und Abs. 5 Erste MGAV.

1. Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst ist auf die einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit anzurechnen.

2. Die Zulassung zu einer Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen bzw. Assistentinnen ist künftig davon abhängig zu machen, daß die Reichsarbeitsdienstpflicht erfüllt ist oder durch Bescheinigung des RAD.-Meldeamtes nachgewiesen wird, daß die Bewerberin nicht zum Reichsarbeitsdienst herangezogen wird. Vorzeitige Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht durch Zulassung als vorzeitig Dienende des Reichsarbeitsdienstes ist nach Vollendung des 17. Lebensjahres möglich.

3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß nach § 2 Abs. 1 der Durchführungsanordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 (RArbBl. 1939 I S. 48) u. a. auch der Reichsarbeitsdienst auf das Pflichtjahr angerechnet wird.

Berlin, den 28. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau, in Danzig-Westpreußen (nur für Danzig) und in Hamburg, die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Saarpfalz, die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin und die staatlichen kommunalen Gesundheitsämter. — IV g 2552/40 – 5410.

* * *

Vorstehend abgedruckter Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern wird bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 25. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen), den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — W A 2658 Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 562.)

645. Anrechnung von Prüfungsfächern bei Wiederholung einer Diplomprüfung.

Zum Bericht vom 1. Oktober 1940.

Nach dem Wortlaut der Bestimmungen in § 10 der Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, -Kaufleute und -Handelslehrer kann bei der Wiederholung der Prüfung das Prüfungsamt die Prüfung in solchen Gebieten erlassen, in denen die Leistungen bei der ersten Prüfung mindestens als „gut" beurteilt worden sind.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß im Hinblick auf den Fortfall der früheren Note „Sehr gut" in Zukunft die Prüfung auch in solchen Gebieten erlassen werden kann, in denen die Leistungen bei der ersten Prüfung mindestens als „befriedigend" beurteilt worden sind.

Berlin, den 28. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An das Prüfungsamt für Diplom-Volkswirte, -Kaufleute und -Handelslehrer an der Universität Köln. — W J 3093.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 562.)

646. Anerkennung von Reifezeugnissen, Studien- und Prüfungsnachweisen einschl. der Hochschuldiplome, die Volksdeutsche im ehemaligen Polen, in Lettland, Estland und Litauen sowie im Rußland der Vorkriegszeit und in Sowjetrußland erworben haben.

Für die Anerkennung von Reifezeugnissen, Studien- und Prüfungsnachweisen einschließlich der Hochschuldiplome, die Volksdeutsche im ehemaligen Polen, in Lettland, Estland und Litauen sowie im Rußland der Vorkriegszeit und in Sowjetrußland erworben haben, habe ich folgende Regelung getroffen:

I. Anerkennung von Reifezeugnissen.

Reifezeugnisse nach Besuch vollausgebauter Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache im ehemaligen Lettland, Estland und Litauen genügen für die Zulassung zum Hochschulstudium. Sie werden auf Antrag von mir mit Anerkennungsvermerk versehen und damit deutschen Reifezeugnissen gleichgestellt.

Dasselbe gilt von Reifezeugnissen der Höheren Schulen mit deutscher Unterrichtssprache im ehemaligen Polen, die ich bereits durch Erlaß vom 10. November 1939 — W J 4360 E III a — für die Zulassung zum Hochschulstudium allgemein anerkannt habe.

Reifezeugnisse nach Besuch von Lehranstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache in den ehemaligen baltischen Staaten, im ehemaligen Polen und in Sowjetrußland können von Fall zu Fall als ausreichend für die Zulassung zum Hochschulstudium anerkannt werden. Den mir vorzulegenden Anträgen ist ein genauer Lebenslauf beizufügen, in dem der Gang der Ausbildung näher beschrieben ist. Ferner ist darzulegen, welche äußeren Gründe bei der Wahl der nichtdeutschen Höheren Schule maßgebend gewesen sind. Den Inhabern der Zeugnisse können in bestimmten Fällen Ergänzungs- oder Nachprüfungen auferlegt werden.

II. Anrechnung von Studiensemestern und Prüfungen.

Die an der Herder-Hochschule in Riga, an dem Theologisch-Philosophischen Luther-Institut in Dorpat, an den Universitäten Dorpat, Riga und Kaunas sowie an den Universitäten in Krakau, Lemberg, Posen, Warschau und Wilna, an den Technischen Hochschulen in Krakau, Lemberg und Warschau zurückgelegten Studienzeiten und bestandenen Einzelprüfungen werden bei der Zulassung zur Promotion bzw. zu den Diplomprüfungen in der geisteswissenschaftlichen, der naturwissenschaftlichen einschließlich der land- und forstwissenschaftlichen sowie der technischen Studienrichtung voll angerechnet mit der Maßgabe, daß drei Auslandstrimester zwei deutschen Semestern (Trimestern) gleichzustellen und gegebenenfalls Ergänzungsprüfungen entsprechend den in Deutschland gestellten Mehranforderungen abzulegen sind.

Hinsichtlich der medizinischen und pharmazeutischen Studien und Prüfungen hat der Herr Reichsminister des Innern bereits mit Erlaß vom 29. November 1939 — IV d 6264/39 – 3525 — nach Möglichkeit die volle Anrechnungsfähigkeit der bisher gewonnenen Ausbildung gewährt.

Die juristischen Studien können auf das für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung vorgeschriebene Studium bis zur vollen Höhe angerechnet werden. Anträge sind bei den Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten einzureichen. Für die Doktorprüfung als Abschlußprüfung eines wissenschaftlichen Studiums kommt in der Regel eine Anrechnung von drei Semestern, in besonderen Fällen eine weitergehende Anrechnung in Frage. Die Entscheidung trifft der Dekan der zuständigen Fakultät.

Für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungen, und zwar sowohl die Diplomprüfungen wie die Doktorprüfung, ist das an den Universitäten in Dorpat, Riga und Kaunas sowie an den polnischen Universitäten und an der Handelshauptschule in Warschau zurückgelegte wirtschaftswissenschaftliche Studium in der Regel gleichfalls mit drei Semestern anzurechnen. Die Prüfungsämter und Fakultäten sind ermächtigt, im Einzelfall eine weitergehende Anrechnung zu genehmigen.

Über die Anrechnung von Studien und Prüfungen, die an den Handelsakademien in Krakau und Posen, an der Akademie für politische Wissenschaften, der Freien Polnischen Hochschule und dem Institut für Handels- und orientalische Studien in Warschau, an der Akademie für Außenhandel in Lemberg, der Akademie für politische Wissenschaften in Wilna und der Katholischen Universität in Lublin sowie an den Hochschulen Sowjetrußlands erledigt wurden, wird von mir auf Grund einzureichender Unterlagen von Fall zu Fall entschieden.

Hinsichtlich der Zulassung zu den Lehramtsprüfungen wird für die Anerkennung von Studien, die in den baltischen Ländern zurückgelegt wurden, nach den gleichen Richtlinien verfahren werden, die ich bereits für die Anerkennung von Studien im ehemaligen Polen mit Erlaß vom 12. März 1940 — E VII a 185 E III, W J — festgesetzt habe. Danach werden Semester (Trimester), die an einer staatlich anerkannten Hochschule studiert worden sind, grundsätzlich für die Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung angerechnet.

Für alle, die am 1. April 1940 ihr Studium begonnen oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als drei Semester studiert hatten, gilt die Reichsordnung der Wissenschaftlichen Prüfung vom 30. Januar 1940. Sie müssen die Prüfung in einem Grundfach und zwei Beifächern nach den Bestimmungen des § 7 der genannten Ordnung ablegen.

Diejenigen, die am 1. April 1940 schon mehr als drei Semester studiert hatten, müssen bei der Meldung ein ordnungsmäßiges Studium für mindestens ein Grundfach und ein Beifach nachweisen.

Bei ihnen kann hinsichtlich der Fächerwahl auf das bisherige Studium Rücksicht genommen und von der genauen Innehaltung der Bestimmungen im § 7 der Reichsprüfungsordnung von 30. Januar 1940 abgesehen werden.

III. Anerkennung von Diplomen und akademischen Graden.

1. Die vor 1918 in Rußland einschließlich der baltischen Länder und Polens erworbenen Doktorgrade sind als gleichwertig mit deutschen Doktorgraden anzusehen; sie können in der verliehenen Form geführt werden. Meine Zustimmung wird auf Grund von Einzelgesuchen, denen die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, erteilt.

Dasselbe gilt von den Doktorgraden, die in der Nachkriegszeit an den Universitäten in Riga, Dorpat, Kaunas, an den polnischen Universitäten in Krakau, Lemberg, Posen, Wilna und Warschau, der Veterinärakademie in Lemberg, der Landwirtschaftlichen Hauptschule in Warschau sowie — unter der Bezeichnung eines Doktors der technischen Wissenschaften — an den Polytechniken in Warschau, Lemberg und der Bergakademie in Krakau verliehen wurden.

2. Der von der Universität Dorpat verliehene Grad eines Magisters (Mag. Juris, Mag. Phil.) darf in der gleichen Form mit Herkunftsbezeichnung (z. B. Mag. jur. der Universität Dorpat) in Deutschland allgemein geführt werden. Dieser Grad kann auch in den entsprechenden Fakultäten bei der Meldung zur Doktorprüfung allgemein als Ersatz der vorher abzulegenden jeweiligen Diplomprüfung genommen werden. Darüber hinaus vertritt er bei der Zulassung zur Habilitation unter den Voraussetzungen der folgenden Ziffer 3 die Stelle des in Deutschland erworbenen Doktorgrades.

3. Den Inhabern des russischen Kandidatengrades der Vorkriegszeit oder des von der Universität Dorpat verliehenen Magistergrades kann in besonderen Fällen gestattet werden, den entsprechenden deutschen Doktorgrad zu führen. Dem hierfür mir vorzulegenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Schul- und Studienzeugnisse, das betreffende Diplom in Urschrift und beglaubigter Übersetzung sowie etwa vorhandene Abdrucke wissenschaftlicher Arbeiten oder sonstige Nachweise über eine wissenschaftliche Betätigung.

In Ausnahmefällen kommt das gleiche Verfahren auch für Inhaber des Kandidaten-Diploms (seit 1939 Magister-Diploms) der Universität Riga in Betracht, wenn wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt werden, die einer deutschen Dissertation als gleichwertig anzusehen sind.

4. Den Inhabern des Arzttitels, der erteilt worden ist auf Grund der Ausbildung im ehemaligen Rußland mit Einschluß Polens und der baltischen Länder, ferner in der Zeit nach dem Weltkrieg in Estland und Lettland, wird in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in diesen Ländern die Führung des Dr.-med.-Grades allgemein zugestanden. Voraussetzung ist der Nachweis der durch den Herrn Reichsminister des Innern ausgesprochenen Approbation im Gebiet des Groß-

deutschen Reiches. Ebenso darf bei vorliegender Approbation der in der Zeit nach dem Weltkriege in Polen und Litauen erworbene Dr.-med.-Grad auch in Deutschland weitergeführt werden. Anträge mit den erforderlichen Unterlagen sind mir unmittelbar zuzuleiten.

5. In Polen wurde der Magistergrad von den Universitäten in der Regel ohne weiteres nach Bestehen der Abschlußprüfung verliehen. Dieser Grad darf in Deutschland mit Herkunftsbezeichnung allgemein geführt werden (z. B. Magister der Rechte der Universität Krakau).

6. An Stelle des von einer Kommerzabteilung einer Hochschule des ehemaligen Rußland verliehenen Grades eines Kandidaten der Handelswissenschaften kann auf Grund einer Bescheinigung gemäß Absatz 3 der Grad Diplomkaufmann geführt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Magistergrad von der Handelsabteilung der Juristischen Fakultät in Dorpat erteilt worden ist oder wenn der Kandidat (seit 1939 Magister) der ökonomischen Wissenschaften in Riga oder der Magister der Ökonomie und Handelswissenschaften an einer polnischen Universität oder an der Handelshauptschule in Warschau erworben wurde.

Die Wirtschaftshochschule in Berlin ermächtige ich, auf einen mit Unterlagen ihr vorzulegenden Antrag die Berechtigung zur Führung des deutschen Grades zu bescheinigen.

7. Der Grad eines Ingenieurs in der verliehenen Form kann mit Bezeichnung des Ursprungs und der Fachrichtung allgemein geführt werden, wenn er bei der Technischen Fakultät der Lettländischen Universität in Riga, der Technischen Fakultät der Universität Kaunas, den Polytechnischen Instituten in Warschau und Lemberg oder der Bergakademie in Krakau erworben worden ist.

Anstatt des Ingenieurgrades, den vor 1918 die russischen Technischen Hochschulen, vornehmlich die folgenden verliehen haben:

Polytechnisches Institut in Riga,
Technologisches Institut des Kaisers Nikolaus I. in St. Petersburg,
Kaiserliche Technische Hochschule in Moskau,
Institut für Straßen- und Wasserbauingenieure des Kaisers Alexander I. in St. Petersburg,
Hochschule für Schiffsmaschinenbau des Kaisers Nikolaus I. in Kronstadt,

kann die Führung des deutschen Diplomingenieurgrades von Fall zu Fall genehmigt werden.

Anträge mit Unterlagen sind bei dem Rektor der Technischen Hochschule in Berlin einzureichen, der nach Einholung meiner Genehmigung die Berechtigung zur Führung des deutschen Grades bescheinigt.

Auf gleichem Wege kann in Ausnahmefällen die Genehmigung zur Führung des Diplomingenieurgrades erteilt werden für Ingenieure (Ingenieurtechnologen, Elektroingenieure, Kultur- und Bauingenieure, Berg- und Hütteningenieure) sowie für Ingenieurchemiker — diese mit der Bezeichnung als Diplomchemiker —, die ihr Studium an der Lettländischen Universität in Riga nach 1918 durchgeführt haben, ebenso wie für Ingenieure der polnischen Hochschulen in Lemberg, Warschau und Krakau.

Für Agronomen (Agrikulturingenieure und Gartenbauingenieure) kommt die Bezeichnung als Diplomlandwirt, für Forstingenieure die als Diplomforstwirt in Betracht. Die Genehmigung der Anträge, die zunächst an die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Berlin bzw. an die Forstliche Hochschule in Eberswalde zu richten und mir mit deren Stellungnahme vorzulegen sind, behalte ich mir vor.

Anträge wegen der Führung des von dem Technikum in Reval verliehenen Ingenieur- oder Doktorgrades sind mir unmittelbar vorzulegen.

8. Der von der Bergakademie Krakau verliehene Ingenieurgrad kann von Fall zu Fall nach Erfüllung zusätzlicher Bedingungen als Ersatz des für die Zulassung zur Ausbildung als Markscheider geforderten Diploms einer deutschen Technischen Hochschule anerkannt werden. Anträge sind mit den Unterlagen an den Herrn Reichswirtschaftsminister zu richten.

Berlin, den 4. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Herren Rektoren der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen), die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung, die Herren Vorsitzenden der Diplomprüfungen für Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer an den deutschen Universitäten, der Technischen Hochschule in Dresden, der Wirtschaftshochschule in Berlin, den Handelshochschulen in Königsberg i. Pr. und Leipzig, der Hindenburg-Hochschule in Nürnberg, der Hochschule für Welthandel in Wien, der Technischen Hochschule in München, die Herren Vorsitzenden der Diplomchemiker-Vorprüfung und der Diplomchemiker-Hauptprüfung an den deutschen Universitäten und den deutschen Technischen Hochschulen, die Herren Vorsitzenden der Diplomvorprüfung für Studierende des Vermessungswesens und der Diplomhauptprüfung für Studierende des Vermessungswesens an den Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Braunschweig, Breslau, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München, Stuttgart und an der Universität Bonn, die Herren Vorsitzenden der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung an den deutschen Technischen Hochschulen, die Herren Vorsitzenden der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung für Landwirte in Berlin (Universität), Bonn, Weihenstephan und Hohenheim, die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter und den Herrn Universitätsbeauftragten in Posen, Königsring 26. — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Reichsstudentenführung, München 33, die Reichsdozentenbundsführung, München 33, den Herrn Direktor der Reichsstelle für Schulwesen, Berlin-Schöneberg, das Akademische Auskunftsamt, Berlin, das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg, den Herrn Reichsstatthalter in Posen, den Herrn Generalgouverneur in Krakau, den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Prag, den Stellvertreter des Führers (Stab) in München, den Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums in Berlin-Halensee, das Auswärtige Amt, die Reichsärztekammer, Auslandsabteilung, Berlin NW 40, den Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik, München 26. — Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Anheimgeben der entsprechenden weiteren Veranlassung an den Herrn Reichsminister der Justiz, den Herrn Reichsminister des Innern, den Herrn Reichswirtschaftsminister, den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und den Herrn Reichsforstmeister. — W V 1515 E III a, E VII a, K I, Z III (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 562.)

Erziehung

a) Für das Reich

647. Anschauungstafeln über Schrott, Altpapier und Lumpen.

Der Reichskommissar für Altmaterialverwertung in Berlin W 9, Lennéstraße 9, hat Anschauungstafeln über Schrott, Altpapier und Lumpen herausgegeben. Bei der großen Bedeutung, die der Altmaterialsammlung zukommt, können den Schulen die Karten, die für den Unterricht im besonderen Maße geeignet erscheinen, zur Beschaffung empfohlen werden.

Der Preis der drei Karten, die in einer Serie abgegeben werden, beträgt einschließlich der drei zugehörigen Erläuterungshefte zusammen 9 RM. Bestellungen sind an den Reichskommissar für Altmaterialverwertung zu richten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Volks-, Mittel- und Höhere Schulen). — E II a 2366 E III a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 564.)

648. Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reichs.

Meine Erlasse vom 12. Oktober 1936 — E III b 2309 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 453 und 454), mit denen ich allen öffentlichen und privaten Höheren Schulen den Bezug des von der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin bearbeiteten und von der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, herausgegebenen „Wegweisers durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reichs" zur Pflicht gemacht habe, dehne ich hiermit auf alle Höheren Schulen Ihres Amtsbereichs aus.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und den Herrn Regierungspräsidenten in Kattowitz. — E III a 2571.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 565.)

649. Beschaffung von Einrichtungsstücken für die Staatlichen Aufbaulehrgänge.

Die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin NW 7, Invalidenstraße 57—62, führt seit längerer Zeit Vereinheitlichungsmaßnahmen hinsichtlich der Neubeschaffung von Einrichtungsstücken für die naturwissenschaftlichen Räume der Schulen durch.

Ich ordne daher an, daß bei der Beschaffung von Einrichtungsstücken für die naturwissenschaftlichen Räume in Staatlichen Aufbaulehrgängen die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht zu beteiligen ist.

Die von ihr empfohlenen Größenmaße sind auch dann maßgebend, wenn sie von den Normen des Geräteverzeichnisses (vgl. Runderlaß vom 30. März 1940 — E I f 2170/39 —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 364) abweichen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) und die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland. — Abschrift zur Kenntnis an die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht. — E I f 3747.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 565.)

650. Alkohol- und Nikotingenuß der Jugendlichen.

Meine Runderlasse über die Stellung der Frage des Alkohol- und Nikotingenusses innerhalb der Jugenderziehung vom 2. Oktober 1933 — U II C 6760. 1. U II G — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 264), 12. Juni 1936 — E II a 993 M, E III, E IV, E V — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 297) und 21. März 1938 — E II a 3667 E III, E IV, E V — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 161) haben durch die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (RGBl. I S. 499) eine wesentliche Ergänzung erfahren.

In § 4 wird angeordnet:

„Jugendlichen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten."

In § 5 wird angeordnet:

„Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten."

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß die Schulen diesen und den weitergehenden Anordnungen der Polizeiverordnung vom 9. März 1940 über die Haltung der Jugend in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den Bestimmungen der angezogenen Erlasse die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden und eine erzieherisch wirksame Auswertung der Vorschriften nach Möglichkeit sicherstellen.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung. — E II a 1005 E III, E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 565.)

651. Planmäßige Anstellung und Dienstalter der Volksschullehrer.

I. Anstellung.

(1) Die Lehramtsanwärter für den Dienst an öffentlichen Volksschulen können erst nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens eineinhalb Jahren in einer freien Schulstelle im Rahmen der vorhandenen Planstellen planmäßig — und zwar zunächst weiterhin in der Eigenschaft als Beamter auf Widerruf — angestellt werden. Für Lehramtsanwärter, die den Arbeitsdienst und Wehrdienst nicht oder nicht voll abgeleistet haben, verlängert sich die außerplanmäßige Dienstzeit entsprechend bis auf vier Jahre. Die eineinhalb Jahre müssen im öffentlichen Schuldienst zurückgelegt sein. Dabei kann auch die Zeit mitgerechnet werden, in der ein Bewerber, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, im öffentlichen Schuldienst voll oder doch überwiegend zu selbständiger Unterrichtsarbeit herangezogen war.

(2) Die über eineinhalb Jahre hinaus erforderliche außerplanmäßige Dienstzeit für Lehramtsanwärter, die den Arbeits- und Wehrdienst nicht oder nicht voll abgeleistet haben, kann sich aus sonstiger anrechnungsfähiger Dienstzeit zusammen-

setzen. Hinweis auf Nr. 16 Abs. 6 b, c und d (81) und Nr. 82 der Reichsbesoldungsvorschriften (BV.) vom 15. Mai 1940 (RBesBl. S. 139), Nr. 18 Abs. 2 b und c der Volksschullehrerbesoldungsverordnung (VBV.) vom 29. September 1940 (RBesBl. S. 247).

(3) Sobald die Voraussetzungen für eine planmäßige Anstellung erfüllt sind, soll diese auch ausgesprochen werden.

(4) Nach der Verordnung vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes „zu § 24" ist eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt unzulässig und insoweit unwirksam.

II. Diäten- und Besoldungsdienstalter.

(5) Bei Anwendung der Nr. 37 Abs. 2 und 3 (81) BV. kann eine Verzögerung des ersten Eintritts in den öffentlichen Schuldienst auch dann angenommen werden, wenn der Lehrer den Arbeits- und Wehrdienst vor dem Besuch der Lehrerbildungsanstalt abgeleistet und sich zu dem nächstzulässigen Termin, aber spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ableistung des Arbeits- und Wehrdienstes zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt gemeldet hat.

Ist die außerplanmäßige Dienstzeit durch Zeitabschnitte unterbrochen worden, ohne daß ein Fall nach Nr. 44 (81) BV. vorliegt, so werden die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten unter Beachtung der Nr. 7 (81) BV. in der Richtung zur Gegenwart aneinandergereiht, und danach ist der Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit und des Diätendienstalters nach Nr. 76 und 77 BV. auf einen entsprechend später liegenden Tag festzusetzen. Das Diätendienstalter darf in keinem Falle auf einen Tag vor Vollendung des 20. Lebensjahres festgesetzt werden. Hinweis auf Nr. 88 BV. Beginnt die außerplanmäßige Dienstzeit (Nr. 77 BV.) vor Vollendung des 20. Lebensjahres, so wird der erste Diätensatz für eine dementsprechend längere Zeit gezahlt.

(6) Volksschullehrer, die aus dem öffentlichen Schuldienst freiwillig ausgeschieden sind oder deren Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist, sind nach ihrer Wiedereinstellung nach Nr. 44 (81) BV. zu behandeln.

(7) Mit der planmäßigen Anstellung erhält der Volksschullehrer ein Besoldungsdienstalter nach § 5 Abs. 1 des Reichsbesoldungsgesetzes, das mit dem Tage der Anstellung beginnt. Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von dem an dem Lehrer die Schulstelle in seiner nunmehrigen Eigenschaft als planmäßiger Beamter verliehen ist und er die Dienstbezüge der Stelle erhält. Die Einweisung bedarf der Schriftform. Nr. 11 BV. über die Verleihung einer Stelle mit Rückwirkung ist zu beachten.

(8) Auf die Gewährung der Dienstaltersstufen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch nach § 4 des Reichsbesoldungsgesetzes.

(9) Ist ein Volksschullehrer erst nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mehr als fünf Jahren als Beamter auf Widerruf planmäßig angestellt worden, so wird das Besoldungsdienstalter nicht auf den Tag der Anstellung, sondern auf den Tag festgesetzt, der fünf Jahre später liegt als der Beginn des Diätendienstalters. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn ein Fall nach Nr. 17 BV. vorliegt.

(10) Die §§ 6 und 17 Abs. 4 des Reichsbesoldungsgesetzes, Nr. 16 Abs. 6, Nr. 27, Nr. 37 Abs. 2 und 3, Nr. 82 BV. und Nr. 18 Abs. 2 VBV. gelten nicht für die vor dem 1. April 1940 in das Reichsbesoldungsrecht übergeleiteten Volksschullehrer, deren Besoldungsdienstalter nach dem Lebensalter festgesetzt ist.

(11) Durch die Anstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach § 28 des Deutschen Beamtengesetzes wird das Dienstalter und die Besoldung des Beamten nicht berührt.

(12) Allgemein bemerke ich, daß mit der Sammelbezeichnung Volksschullehrer oder den einzelnen Amtsbezeichnungen Lehramtsanwärter, Lehrer usw. stets auch die weiblichen Beamten gemeint sind, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

Hinweis auf Artikel II § 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1940 (RGBl. I S. 303) und auf Nr. 1 und 11 Abs. 2 VBV.

Berlin, den 28. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — E II e 2580 E II b.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 565.)

652. Gebrauch von Schreibheften im Unterricht; hier: Schildchen auf den Schreibheften.

Runderlaß vom 17. Dezember 1937 — E II a 3396 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1938 S. 14).

In Ziffer 8 des genannten Erlasses ist bestimmt worden, daß der Umschlag der Schreibhefte ein gelbgraues Schildchen zu tragen hat. Diese Farbtönung ist nach der Normung der Farbpapiere nicht mehr vorhanden. Ich bestimme daher, daß fortan der Umschlag des Schreibheftes ein graues Schildchen trägt (Farbtafel Nr. 193 der Vereinigung Holzhaltig — holzfrei).

Der vorhandene Bestand an gelbgrauen Schreibheftschildchen ist aufzubrauchen.

Berlin, den 29. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) und die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E II a 2276.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 566.)

653. Lernbücher für Rechnen und Raumlehre für Mittelschulen.

Zum Gebrauch in Klasse 3 der Mittelschulen für Jungen werden bis auf weiteres folgende Unterrichtswerke für Rechnen und Raumlehre zugelassen:

1. Verlag B. G. Teubner in Leipzig, herausgegeben von Ahrendt-Dannehl-Pollack-Sturhann;
2. Verlag Alwin Huhle in Dresden, herausgegeben von Müller-Polster-Stechow-Gerch;
3. Verlag Velhagen & Klasing in Bielefeld, herausgegeben von Albrecht-Bohnemann;
4. Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M., herausgegeben von Koschemann-Schniedewind;
5. Verlage Schroedel in Halle a./S. und Hirt in Breslau, herausgegeben von Giesecke-Goetze-Graeve-Krukenberg-Kirchert-Kusserow-Schalhorn;
6. Verlag Ehlermann in Dresden, herausgegeben von Tornow-Köhler-Graf.

Berlin, den 4. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Bekanntmachung. — E II d 203/40 III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 566.)

654. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4942	Deutsche Bevölkerungspolitik.	H. Linden	Erfurt, Stenger	0,90	⊖ v. 15
4943	Mädelberufe in vorderster Front.	Margarete Junk	Stuttgart, Union	geh. 2,50	Ł ⊖ (M) v. 14 (nur geb.)
4944	ABC der Berufswahl. Heft 1: Zur Berufswahl der Jungen.	F. Stäbler	Stuttgart, Hippokrates-Verlag	0,32 bis 0,19 (Mengenpreis)	Ł ⊖ v. 13
4945	Gut Gesell, und du mußt wandern. Aus dem Reisetagebuch des wandernden Leinewebergesellen Benjamin Biedel.	Friedrich Zollhöfer	Goslar, Blut und Boden	4,20	Ł
4946	Das deutsche Volksgesicht: Schleswig-Holstein.	Erna Lendvai-Dircksen	Bayreuth, Gauverlag Bayerische Ostmark	4,20	Ł ⊖ v. 15
4947	Das deutsche Volksgesicht: Mecklenburg-Pommern.	Erna Landvai-Dircksen	Bayreuth, Gauverlag Bayerische Ostmark	4,20	Ł ⊖ v. 15
*4948	Kampferlebnisse aus dem Feldzuge in Polen 1939.	Hrsg. vom Generalstab des Heeres (Kriegswissensch. Abteilung)	Berlin, Mittler & Sohn	1,80	Ł ⊖ v. 15
4949	Die deutsche Lehre vom Kriege. I: Von Berenhorst zu Clausewitz.	Ernst Hagemann	Berlin, Mittler & Sohn	3,80	Ł
4950	Der Feldzug in Norwegen.	Werner Picht	Berlin, Mittler & Sohn	geh. 1,—	Ł
4951	OS wird frei! Tatsachenbericht aus den August- und Septembertagen 1939.	Georg Bartosch	Berlin, Grenze und Ausland	2,60	⊖ v. 12
4952	Alarm! Deutsche Flieger über England.	J. Matthias	Berlin, Steiniger	2,80	⊖ v. 12
4953	Wir fliegen gegen England.	Hermann Kohl	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	2,50	⊖ v. 13
4954	Wir greifen England an.	H. Adler	Berlin, Limpert	1,—	⊖ v. 13
4955	Unsere Flieger über Polen. Vier Frontoffiziere berichten.	Kesselring	Berlin, Deutscher Verlag	4,80	⊖ v. 13
4956	Friderich. Selbstbericht eines königlichen Lebens.	Henrik Becker	Zeulenroda (Thür.), Sporn	4,80	Ł
4957	Maria Theresia. Bildnis einer deutschen Frau.	A. von Oertzen	Zeulenroda (Thür.), Sporn	4,20	⊖ v. 15
4958	Peter der Große und andere Porträts.	W. Kliutschewskij	Leipzig, Koehler & Amelang	2,50	Ł
4959	Friderich der Große und der Siebenjährige Krieg.	W. Andreas	Leipzig, Koehler & Amelang	2,—	Ł ⊖ v. 15
4960	England als Sklavenhändler und Sklavenhalter.	E. A. Olbert	Berlin, Deutsche Informationsstelle	0,90	Ł
*4961	Deutsche Geschichte in Ahnentafeln.	H. Baniza von Bazan, R. Müller	Berlin, Metzner	15,—	Ł
*4962	Heer, Flotte und Luftwaffe.		Berlin, Riegler	3,—	Ł ⊖ v. 14
4963	Vom Wesen und Wert der allgemeinen Wehrpflicht.	W. Müller-Loebnitz	Berlin, Riegler	6,50	Ł ⊖ v. 16
4964	Kriegsdichter erzählen.	Hrsg. von A. Fr. Velmede	München, Langen-Müller	2,80	Ł ⊖ v. 16
4965	Die Trommel schlug zum Streite.	Hrsg. von W. Westecker	München, Langen-Müller	2,80	Ł ⊖ v. 15
4966	Der deutsche Soldat. Briefe aus dem Weltkrieg.	Hrsg. von R. Hoffmann	München, Langen-Müller	4,80	Ł ⊖ v. 15
4967	Weit im Rücken des Feindes.	F. W. Radenbach	Berlin, Kolk & Co.	3,50	⊖ v. 13
*4968	Der deutsche Flugsport.	Peter Supf	Berlin, Junker & Dünnhaupt	geh. 3,80, geb. 4,80	⊖ v. 12
4969	Berlin — Kapstadt — Berlin.	Elly Beinhorn-Rosemeyer	Berlin, Sigismund	2,—	⊖ (i. b. M.) v. 13
4970	Die deutsche Kriegsflotte. Entwicklung und Gegenwart.	A. von Goerne	Berlin, Mittler & Sohn	geh. 2,—	Ł ⊖ v. 14 (nur geb.)
4971	Die deutsche Kriegsmarine.	R. Gadow	Breslau, Hirt	1,20	
4972	Das Kriegswesen im Wandel der Zeiten.	J. Ullrich	Leipzig, Koehler & Amelang	4,50	Ł

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4973	Fregatten unter dem Roten Adler. Deutschland kämpft um Seegeltung.	A. H. Scherer	Berlin, Steuben-Verlag	9,50	S v. 13
4974	Handschrift und Erziehung.	B. Wittlich	Leipzig, Teubner	2,40	L
4975	Fr. Fröbel. Der Mensch, Denker und Erzieher. Selbstzeugnisse.	Fr. Fröbel	Leipzig, Teubner	5,—	L
4976	Wehrpolitik, Wegweiser und Winke.	H. von Metzsch	Berlin, Junker & Dünnhaupt	geh. 3,60	L
4977	Die geistige Wehrerziehung der deutschen Jugend.	G. Bennewitz	Berlin, Junker & Dünnhaupt	geh. 0,80	S (J) v. 16 L
4978	Deutschland über alles. Losungsbuch der deutschen Jugend.	K. Wedepohl	Wien, Deutscher Verlag für Jugend und Volk	3,80	L
*4979	Gipfelfahrten.	Paul Hübel	München, Rother	2,80	S v. 13
4980	Feste der Leibesübungen.	Wetzel, Dannhäuser	Berlin, Reher	2,—	S v. 15 L
4981	Der Schulterriemen. Erzählungen aus neuer Zeit.	Reichswaltung des NS.-Lehrerbundes	Berlin-Tempelhof, Universum	0,50	S v. 12
4982	Ein Buch der Jungen. Unsere Welt. 3. Folge.	Hubert Göbels	Dülmen, Laumann	5,80	S v. 13
4983	Nationalpolitisches Lesegut. „Hilf mit!"-Schriftenreihe Nr. 10—16.	Reichswaltung des NS.-Lehrerbundes	Berlin-Tempelhof, Braun	4,50	S v. 12
*4984	Unvergängliches Erbe.	Hellmuth Unger	Oldenburg i. O., Stalling	5,80	S v. 16
*4985	Das Totenbrünnel.	Joh. Linke	Leipzig, Staackmann	3,—	L
*4986	Der Baum von Clery.	J. von der Goltz	München, Langen-Müller	5,50	S v. 15 L
*4987	Sachsenehre.	F. H. Reimesch	München, Bayerische Ostmark	3,50	S v. 16
4988	Gottesgabe.	Bernhard Faust	München, Bayerische Ostmark	3,50	S v. 15
4989	Der Schinderhannes zieht übers Gebirge.	J. F. Perkoning	München, Langen-Müller	0,80	S v. 16
4990	Kleider machen Leute.	Gottfried Keller	Leipzig, Reclam	0,75	S v. 14
4991	Wo brennt's denn? Lustige Geschichten.	Reichswaltung des NS.-Lehrerbundes	Berlin-Tempelhof, Universum	0,50	S v. 10
4992	Der Marsch zur schwarzen Freischar. Erlebnisse und Abenteuer.	Reichswaltung des NS.-Lehrerbundes	Berlin-Tempelhof, Universum	0,50	S v. 12
4993	Die Silberflotte. Abenteuergeschichten.	Reichswaltung des NS.-Lehrerbundes	Berlin-Tempelhof, Universum	0,50	S v. 12
4994	Mehr als tausend Teufel. Geschichtliche Erzählungen.	Reichswaltung des NS.-Lehrerbundes	Berlin-Tempelhof, Universum	0,50	S v. 12
4995	Sturm über Schlesien. Ein Roman aus jenen Tagen, da Asiens Reiter das Reich bedrohten.	A. Hayduk	Berlin, Landsmann-Verlag	4,—	S v. 16
4996	Helmhausen.	W. Weigand	Berlin, Steuben-Verlag	6,80	S v. 16
4997	Clausewitz und die vollkommenste der Frauen.	A. Rother-Carlowitz	Burg bei Magdeburg, Schildhorn-Verlag	2,40	S v. 15
4998	Die große Brücke. Das Sagenbuch der Bayerischen Ostmark. Hrsg. von der Reichswaltung des NS.-Lehrerbundes.	Oskar Döring	Leipzig, Hegel & Schade	3,80	L S v. 10
4999	Deutsche Frauen. Vier Erzählungen aus der Zeit des Weltkrieges.		Köln, Schaffstein	0,85	S v. 13
5000	Das Meer ist tausend Wunder voll. Wahrhafte Seemannssagen von schönen Meerjungfrauen und allerlei greulichem Getier in Nordsee und Ostsee.	J. A. Benkert	Goslar, Blut und Boden	4,80	S v. 12
5001	Der goldene Pflug. Die schönsten deutschen Märchen.	H. Bodenstedt	Goslar, Blut und Boden	4,80	S v. 10
5002	Der ewige Born. Gedichte um Deutschland.	Hans Gille	Bielefeld, Velhagen & Klasing	3,60	L S v. 14 (i. b. f. M.)
5003	Alle gegen einen, einer gegen alle.	Fr. Forster	Leipzig, Henßel	1,35	S v. 15
5004	Christian Dietrich Grabbe. Aus seinem Leben und seinem Werk. Was ist mir näher als das Vaterland?	Hrsg. von Heinz Kindermann	Berlin, Buchmeister-Verlag	5,50	S v. 15

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
*5005	Caspar David Friedrich, der Landschaftsmaler. Ein Volksbuch deutscher Kunst.	K. K. Eberlein	Bielefeld, Velhagen & Klasing	12,—	L S v. 16
5006	100 Familien beherrschen das Empire.	G. Wirsing	Berlin, Deutsche Informationsstelle	1,—	L
5007	Das Deutsche Rote Kreuz.	F. W. Brekenfeld	Berlin, Junker & Dünnhaupt	0,80	L
*5008	Physik des alltäglichen Lebens.	W. H. Westphal	Frankfurt a. M., Societäts-Verlag	2,80	L S v. 13
5009	Deutsche Heilpflanzen.	E. Hornung	Lahr, Schauenburg	geh. 1,40	L S v. 13 (nur geb.)
5010	Kampf den Kinderkrankheiten.	Erich Müller	Königsberg i. Pr., Ferdinand Hirt	geh. 1,25	L
5011	Biologie der geschützten Pflanzen Deutschlands.	Walter Schoenichen	Jena, Fischer	geh. 12,—, geb. 13,50	L
5012	Brehms Tierleben für das Bauernhaus.		Goslar, Blut und Boden	6,50	S v. 14
5013	Das Himmelsjahr. Sonne, Mond und Sterne im Jahr 1941.	R. Brandt u. a.	Stuttgart, Franckh	geh. 3,—	L S v. 15 (nur geb.)
5014	Welches Tier ist das?	G. Stehli	Stuttgart, Franckh	geh. 3,—, geb. 4,—	L S v. 13 (nur geb.)
5015	Kampf im Urwald.	Max Breuel	Leipzig, Klinkhardt	2,80	S v. 12
5016	Seliman, der treue Askari.	A. Schmidt-Sarona	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	0,30	S v. 12
5017	Wirklichkeit und Formel. Ein mathematisches Lesebuch für die Jugend. II. Teil.	Baumgartner, Lankes	Bamberg, Buchner	2,40	L S v. 16

Schriften des Deutschen Instituts für außenpolitische Forschung und des Hamburger Instituts für auswärtige Politik.

Herausgegeben in Gemeinschaft mit dem Deutschen Auslandswissenschaftlichen Institut.
Verlag Junker & Dünnhaupt in Berlin.

Reihe: Frankreich gegen die Zivilisation.

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Preis RM	Bemerkungen
5018	Die Bedrohung durch Frankreich.	Ernst Anrich	geh. 1,—	L
5019	Frankreichs Universalismus ein Feind des Volkstums.	Werner Bökenkamp	geh. 1,—	L
5020	Klassenkampf in Frankreich.	Franz Große	geh. 1,—	L
5021	Poincaré am Rhein.	Friedrich Grimm	geh. 1,—	L
5022	Frankreich und der deutsche Geist. Französische Bekenntnisse.	Otto Weise	geh. 1,—	L
5023	Frankreichs Propaganda gegen Deutschland.	H. Wanderscheck	geh. 1,—	L
5024	Der Niedergang der französischen Naturwissenschaften.	von Wehrenalp	geh. 1,—	L
5025	Frankreichs Protestantismus im Krieg.	Albert Allmann	geh. 1,—	L
5026	Frankreich in Syrien.	Paul Richard	geh. 1,—	L
5027	Der Kreuzzug der französischen Kardinäle.	Matthias Schwabe	geh. 1,—	L
5028	Frankreich sabotiert die Abrüstung.	Wilhelm Schmidt	geh. 1,—	L
*5029	Frankreich und das deutsche Bildungsreich.	Gustav Steinbömer	geh. 1,—	L
5030	Die Alliance française.	Edmund Halm	geh. 1,—	L
5031	Frankreichs öffentliche Meinung	Helmut Mehringer	geh. 1,—	L
*5032	Haß-Dichtung in Frankreich.	Wolfgang Adler	geh. 1,—	L
5033	Rauschgift und Verbrechen in Frankreich.	Fritz Seckel	geh. 1,—	L
5034	Nationalismus und Chauvinismus in Frankreich.	K. H. Bremer	geh. 1,—	L
5035	Frankreich versagt in Kamerun.	Max Drews	geh. 1,—	L

Anmerkung: Die mit einem Stern versehenen Bücher werden „empfohlen", die übrigen gelten als „zugelassen".

Berlin, den 25. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Bekanntmachung. — E III a 2600.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 567.)

655. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 22 (S. 520).

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
		Deutsch.				
893 (168)	Irmela Linberg	Die fünfzehn Kosaken.		Leipzig, Hermann Eichblatt	geb. 0,35, geb. 0,80	5. Kl. Mdch.
894 (1600/2)	J. W. Goethe	Iphigenie.	W. Linden	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	8. Kl.
895 (1760)	Eichendorff	Aus dem Leben eines Taugenichts.	E. Gülzow	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,50	7. Kl.
896 (1156/2)	Friedrich Schiller	Wilhelm Tell.	R. Buchwald	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,—	4. Kl.
		Geschichte.				
897 (871)		Germanische Jungmannschaftzucht. 2: Der Wikingbund.	Fr. Wüllenweber	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	0,80	nur f. Abb. — 6. Kl.
898 (1865)	Müller-Rüdersdorf	Gustav Nachtigal, der Gründer deutscher Kolonien in Afrika.		Leipzig, Brandstetter	0,15	5. Kl.
		Englisch.				
899 (1115)		Queen Elizabeth.	A. Mohrbutter	Kiel, Lipsius & Tischer	0,80	4. Kl.
900 (1282)	Verschiedene	The Commonwealth of Australia.	Dr. Zenke	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	7. u. 8. Kl.
901 (1110/2)	W. Shakespeare	Julius Caesar.	A. Mohrbutter	Kiel, Lipsius & Tischer	1,—	7. Kl.
902 (1662)	Charles Dickens	A Christmas Carol.	W. Effenberger	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,—	O.
		Französisch.				
903 (453)	Molière	Les Précieuses Ridicules.	M. van de Kerckhove	Berlin, Weidmannsche Verlagsbuchhandlung	0,80	8. Kl.
904 (1651)	Verschiedene	Contes et Récits pour Garçons.	Ernst Jahnke	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	ab 5. Kl.
		Latein.				
905 (1850)	M. Tullius Cicero	Oratio in Catilinam. Prima.	F. A. Marx	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	6. Kl. Gymn.
906 (1851)	M. Tullius Cicero	Oratio in Catilinam. Secunda.	F. A. Marx	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	6. Kl. Gymn.
907 (1852)	M. Tullius Cicero	Oratio in Catilinam. Tertia.	F. A. Marx	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	6. Kl. Gymn.
908 (1853)	M. Tullius Cicero	Oratio in Catilinam. Quarta.	F. A. Marx	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	6. Kl. Gymn.
909 (1741)	Sallust	Catilinae Coniuratio.	E. Kirchner	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	6. Kl. Gymn.

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung zum ersten Verzeichnis (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 291).

Berlin, den 26. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Bekanntmachung. — E III a 2601.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 570.)

656. Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen an Privatlehrer der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fächer.

Mein Erlaß vom 8. April 1940 — E II e 232 V c, K I — über die Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und ihre stillschweigende Verlängerung gilt auch sinngemäß für den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Privatunterricht außerhalb einer Privatschule.

Über die Verlängerung der Unterrichtserlaubnis für Lehrer an Privatschulen von Jahr zu Jahr enthält die Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Unterricht vom 9. August 1917 (HMBl. S. 252) Ziffer 2 Absatz 2 letzter Satz die entsprechende Regelung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) in Berlin. — E IV a 5595 E II c.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 571.)

657. Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen (Fachschule); hier: Berufsbezeichnung der früheren Absolventen.

In Angleichung an die Grundbestimmungen für die Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen vom 30. August 1940 — E V 7002/24 W J — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 437) erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern damit einverstanden, daß den ehemaligen Studierenden der Deutschen Kolonialschule in Witzenhausen, welche als ordentliche Studierende einen abgeschlossenen Lehrgang dieser Schule besucht und die Abschlußprüfung vor dem 30. August 1940 mit Erfolg abgelegt haben, auf Antrag eine Urkunde mit nachstehendem Wortlaut ausgestellt wird:

„Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen (Fachschule).

Herr .....,
(Vor- und Familienname)
geboren am ..... in ..... Kreis .....,
hat die Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen in der Zeit vom ..... bis ..... als ordentlicher Studierender besucht und sich mit Erfolg der Abschlußprüfung unterzogen. Er besitzt demnach die praktische und die wissenschaftliche Ausbildung eines

„Staatlich geprüften Koloniallandwirts“

und ist gemäß Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Dezember 1940 — E V 7002/28 W J, Z II a — berechtigt, diese Berufsbezeichnung zu führen.

Der Direktor.

(Siegel) .....“

Der Antrag auf Ausstellung der Urkunde ist bei dem Direktor der Deutschen Kolonialschule in Witzenhausen zu stellen. Dem Antrag ist das Abschlußzeugnis und das bisherige „Diplom“ der Deutschen Kolonialschule in Witzenhausen in Urschrift und eine Verwaltungsgebühr von 1 RM beizufügen. Die Diplomurkunde wird nicht zurückgegeben, sie verbleibt bei den Schulakten.

Die Berufsbezeichnung „Diplom-Koloniallandwirt“ von Absolventen der Deutschen Kolonialschule in Witzenhausen entbehrt amtlichen Charakters und hat daher zu unterbleiben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Bekanntmachung. — E V 7002/28 W J, Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 571.)

658. Zeugniserteilung in der Volksschule.

Durch den Erlaß vom 15. Dezember 1939 — E II a 3500 K, V — sind von mir einheitliche Richtlinien für den Unterricht in sämtlichen Volksschulen des Reiches festgelegt worden. Damit ist auch die Vorbedingung für die notwendige reichseinheitliche Regelung der Leistungsbewertung und Zeugniserteilung in den Volksschulen geschaffen. Ich ordne hierzu folgendes an:

1. Es sind halbjährlich Zeugnisse zu erteilen. Beim Abgang nach Erfüllung der Schulpflicht erhalten die Kinder ein besonders auszufertigendes Entlassungszeugnis.
2. Die Führung und Haltung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

   „Sehr gut“,
   „Gut“,
   „Im ganzen befriedigend“.

   Haben die Führung und Haltung des Kindes, seine Einstellung zur häuslichen Arbeit oder zur Mitarbeit im Unterricht während des abgelaufenen Halbjahres zu wiederholten Beanstandungen Anlaß gegeben, so ist dies in den Halbjahrszeugnissen zusätzlich zu bemerken. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine solche Bemerkung an die Stelle der Bewertung mit einer Note treten. Eine allgemeine Charakteristik des Schülers ist nicht zu geben. Lassen es die Anlagen (körperliche Anlagen, charakterliche Anlagen) eines Kindes ratsam erscheinen, mit den Eltern in Fühlung zu treten, so hat dies durch eine persönliche Besprechung zu geschehen.

   In den Entlassungszeugnissen erfolgt die Bewertung der Führung und Haltung nur durch eine der oben bezeichneten Noten. Lehramtsanwärter, die einem Schulleiter nicht unterstellt sind, haben, wenn sie im Entlassungszeugnis die letzte Note zu verwenden beabsichtigen, dies vier Wochen vor Erteilung des Zeugnisses dem zuständigen Schulrat mit einer ausführlichen Begründung anzuzeigen.
3. Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Leistungsstufen:

   „Sehr gut“ (weit über „Gut“ hinausgehend),
   „Gut“ (wesentlich über dem Durchschnitt stehend),
   „Befriedigend“ (vollwertige Normalleistungen ohne Einschränkung),
   „Ausreichend“ (ausreichende Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen),
   „Mangelhaft“ (nicht ausreichende Leistungen, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleichs),
   „Ungenügend“ (völlig unzureichende Leistungen, ohne sichere Grundlagen, Ausgleich nur schwer und nach längerer Zeit möglich).

Für die Bezeichnung der Leistungsstufen ist der Gebrauch von Ziffern unzulässig.

Nach diesen Leistungsstufen wird auch die allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder bewertet. Dagegen werden die Leistungen in den einzelnen Übungsgebieten der Leibeserziehung (Leichtathletik usw.) durch besondere Leistungsnoten in der Reihe 1—9 gekennzeichnet. Diese bezeichnen den erreichten Schwierigkeitsgrad der für die Altersstufe in Betracht kommenden Übungen. Die Note 1 bedeutet die geringste, die Note 9 die beste Leistung.

Die Leistungen nach Zwischenstufen zu bewerten, ist nicht statthaft.

4. Wenn Kinder sich in die äußere Schulordnung nicht einzufügen vermögen (z. B. durch öfteres Zuspätkommen, Unsauberkeit, Unordnung), so ist den Eltern in den Halbjahrszeugnissen hiervon unter „Bemerkungen" Kenntnis zu geben. An dieser Stelle sind auch die Schulversäumnisse zu vermerken.
5. Für die Versetzung hat in der Volksschule der Grundsatz zu gelten, daß die Versetzung stets zu erfolgen hat, wenn die Gesamtreife des Kindes ein erfolgreiches Mitarbeiten in der höheren Klasse (Stufe) erwarten läßt. Ein Versagen in einzelnen Fächern (z. B. Rechtschreiben, Rechnen) schließt den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nicht aus.
6. In den Entlassungszeugnissen ist der Jahrgang anzugeben, an dessen Unterricht der Schüler (die Schülerin) zuletzt teilgenommen hat. Eine Begründung für das Nichterreichen einer höheren Stufe ist unter „Bemerkungen" in den Fällen zu geben, in denen der Grund nicht im Versagen des Schülers (der Schülerin) selbst liegt (z. B. Krankheit, Schulwechsel).
7. Das Entlassungszeugnis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.
8. Zur Erteilung der Halbjahrszeugnisse sind Zeugnishefte zu verwenden, die die für den achtjährigen Besuch der Volksschule erforderlichen Zeugnisvordrucke enthalten. Die Zeugnishefte haben nach Form, Umschlagfarbe, Schriftgröße und Verteilung der Schrift im Raum dem anliegenden Muster zu entsprechen. Es können jedoch im Vordruck bei den Ortsbezeichnungen und den Unterschriften der Lehrer und Schulleiter die besonderen Verhältnisse der Bezirke oder der Schulgattung Berücksichtigung finden (z. B. kann in kreisfreien Städten der Vordruck „Kr.", für mehrklassige Schulen der Vordruck „D. Lehrer", für einklassige der Vordruck „D. Klassenlehrer" und „D. Schulleiter" in Fortfall kommen). Beim Übergang eines Schülers (einer Schülerin) in eine andere Volksschule ist in diesem Falle die etwa erforderlich werdende Abänderung des Vordrucks handschriftlich zu vollziehen.

Als Schrifttypen sind eine neuzeitliche Fraktur (z. B. Humboldt-, Koch-, Görresfraktur, Deutsche Werkschrift [magerer Schnitt], aber auch Goethe-, Leibnizfraktur) zu wählen.

Die Hefte bleiben bis zum Abgang der betreffenden Kinder im Besitz der Schule und gehen sodann in das Eigentum der Kinder über. Findet ein Schulwechsel statt, so sind die Hefte der neuen Schule zur weiteren Verwendung zu übergeben.

Über die Form der Entlassungszeugnisse ergeht besonderer Erlaß.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter der Reichsgaue und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern, die nachgeordneten Behörden der Preußischen Volksschulverwaltung und die Herren Regierungspräsidenten im Sudetengau, Warthegau, Gau Danzig-Westpreußen (durch die Herren Reichsstatthalter). — E II a 709.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 571.)

659. Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik; hier: Stoffverteilungsplan zum Reichslehrplan.

(1) Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 13. März 1940 — E V 6802/49 II E IV a, R V, W J —, betreffend Verkürzung des Studiums an den Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik von sechs auf fünf Studienhalbjahre, gebe ich nachstehend den Stoffverteilungsplan zum Reichslehrplan der Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik bekannt. Ich ersuche, zukünftig hiernach zu unterrichten.

(2) Ich bin mir bewußt, daß die durch die Verkürzung der Gesamtstudienzeit zwangsläufig bedingte Erhöhung der Wochenstundenzahl sowohl an die Lehrer als auch an die Studierenden erhöhte Anforderungen stellt und sich in der jetzigen Zeit besonders fühlbar machen wird. Da jedoch der gegenwärtige große Mangel an Ingenieuren zur Verkürzung der Ausbildungszeit zwingt und damit auch wesentlich zur Verbilligung der Ausbildung beiträgt, erwarte ich, daß in Ansehung der Zeitumstände den hohen Anforderungen willig Rechnung getragen wird.

(3) Den Lehrplan (§ 8 der Grundbestimmungen für die Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik vom 28. Juli 1938) ändere ich wie folgt:

Statt:

a) „I. Deutsches Volkstum und völkische Wirtschaft",
b) „VI. Wasserbau und Kulturtechnik",
c) „4. Bodenverbesserung und Landgewinnung, Heide- und Moorkultur",
d) „6. Wasserbau und Wasserwirtschaft",
e) „7. Ländliche Wasserversorgung, Kanalisation und Abwasserverwertung"

ist zu setzen:

a) „I. Reichskunde" (vgl. auch meinen Runderlaß vom 21. November 1940 — E IV a 5018 E V —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 539),
b) „VI. Wasserwirtschaft und Kulturtechnik",
c) „4. Bodenverbesserung und Landgewinnung, Küstenschutz, Ödland- und Moorkultur",
d) „6. Wasserbau einschließlich Talsperren und Wasserkraftanlagen",
e) „7. Wasserversorgung, Kanalisation und Abwasserverwertung".

Ferner ist am Schlusse neu einzusetzen:

„8. Naturschutz und Landschaftsgestaltung".

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Bekanntmachung. — E V 6802/67.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 572.)

*

Anlage.

Stoffverteilungsplan zu dem Reichslehrplan der Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

Vorwort zum Stoffverteilungsplan.

Die Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes aus seiner eigenen Scholle ist eine Grundvoraussetzung für die Behauptung der führenden Stellung unseres Volkes in Europa.

Dieses Ziel ist nur dann zu erreichen und zu halten, wenn alle Mittel zur Intensivierung der Landwirtschaft eingesetzt werden. Die Grundlage jeder Bodenkultur ist aber die zweckmäßigste Regelung der Wasserwirtschaft. Hierfür charakterlich und fachlich tüchtige Menschen zur Verfügung zu stellen, ist die Aufgabe der Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, die sich aus den Kulturbauschulen entwickelt haben. Die Neuausrichtung dieser Schulen findet ihren sichtbaren Ausdruck in dem Lehrplan. Die technischen Fächer haben das Übergewicht erhalten, denn die Regelung der Wasserwirtschaft ist eine technische Aufgabe. Trotz alledem mögen sich die Lehrer und die Studierenden der Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik immer bewußt sein, daß sie und ihre Arbeit letzten Endes der deutschen Landwirtschaft dienen.

Der nachstehende Stoffverteilungsplan ist keine ein für allemal festgelegte starre Vorschrift. Er soll vielmehr den im Interesse einer guten Ausbildung der Ingenieure für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik zu bewältigenden Gesamtstoff aufzeichnen. Doch darf der Stoff niemals die schöpferische Arbeit des Lehrers beeinträchtigen oder gar erdrücken. Der Lehrer soll den gegebenen Verhältnissen entsprechend und der Entwicklung der Technik folgend eine klare Stoffauswahl treffen mit dem Ziele, die Studierenden zu klaren Vorstellungen und zur selbständigen Arbeit kommen zu lassen.

Wenn der Lehrplan Stoffgruppen vorsieht, dann ist damit zum Ausdruck gebracht, daß die einzelnen Fächer nicht für sich allein bestehen, sondern daß sie immer im engsten Zusammenhang miteinander gesehen werden müssen. Die Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik sollen den Studierenden eine gründliche Gesamtschau der zukünftigen Arbeit der Ingenieure für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik geben; sie sollen nicht in der Vermittlung von Einzelkenntnissen, die in der Praxis keine Rolle spielen, steckenbleiben.

Stoffverteilungsplan.

Fächer	Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden im Studienhalbjahr: 1.	2.	3.	4.	5.	Summe		
I. **Reichskunde**	3	3	—	—	—	6		
II. **Verwaltungs- und Gesetzeskunde**	—	—	2	2	2	6		
III. **Mathematik:**								
1. Algebra	5	2	2	—	—	9		
2. Geometrie	4	4	2	—	—	10	28	
3. Darstellende Geometrie	4	3	2	—	—	9		
IV. **Naturwissenschaften:**								
1. Chemie	2	2	—	—	—	4		
2. Physik und Wetterkunde	3	2	—	—	—	5	13	
3. Geologie und Mineralogie	2	2	—	—	—	4		
V. **Allgemeine Bautechnik:**								
1. Statik	3	4	5	5	4	21		
2. Hydraulik	—	—	2	3	3	8		
3. Vermessungskunde und Planzeichnen	5	4	5	3	3	20		
4. Baustoff- und Baukonstruktionslehre, technisches Zeichnen	6	5	5	5	—	21	75	
5. Geräte- und Maschinenkunde (Kraftwirtschaft)	—	—	—	1	1	2		
6. Veranschlagung, Verdingung, Bauausführung	—	—	—	2	1	3		
VI. **Wasserwirtschaft und Kulturtechnik:**								
1. Boden und Pflanzen, Grünlandwirtschaft	—	—	2	2	2	6		
2. Landwirtschaftliche Betriebslehre	—	—	—	—	2	2		
3. Teichbau u. Fischwirtschaft	—	—	—	2	—	2		
4. Bodenverbesserung und Landgewinnung, Küstenschutz, Ödland- und Moorkultur	5	5	5	5	8	28	82	
5. Erd- und Wegebau, Brückenbau	—	3	3	4	4	14		
6. Wasserbau einschl. Talsperren und Wasserkraftanlagen	—	3	5	6	7	21		
7. Wasserversorgung, Kanalisation und Abwasserverwertung	—	—	2	2	4	8		
8. Naturschutz und Landschaftsgestaltung	—	—	—	—	1	1		
	42	42	42	42	42	210		

Erstes Studienhalbjahr.

Reichskunde.

(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Die Geschichte des deutschen Volkes von der germanischen Frühzeit bis zur Gegenwart: Germanische Vor- und Frühgeschichte. Völkerwanderung. Das Karolingerreich. Das Erste Reich (Heinrich I.). Der Kampf zwischen Kaiser und Papst. Die soziale Verfassung des Mittelalters. Die Besiedlung des deutschen Ostens. Reformation. Der Absolutismus. Das Werden Preußens. Gegensatz Preußen-Österreich. Aufklärung und Französische Revolution. Der Kampf um die deutsche Einheit. Die Gründung des Zweiten Reiches durch Bismarck. Volk ohne Raum. Kolonialpolitik. Grenz- und Auslanddeutschtum. Die ungelösten Fragen des Zweiten Reiches: Soziale Frage, weltanschauliche Zerrissenheit, Länderpartikularismus. Der Weltkrieg. Zusammenbruch 1918. Entstehung, Wesen und Werden der NSDAP. Die weltgeschichtliche Sendung des Nationalsozialismus.

Mathematik.

Algebra.

(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Wiederholung des bürgerlichen Rechnens. Anwendung der Grundrechnungsarten mit algebraischen Zahlen; Anwendung der Proportionen, Potenzen, Wurzeln und der Gleichungen des 1. Grades mit einer und mehreren Unbekannten auf bautechnische Aufgaben.

Geometrie und Trigonometrie.

(4 Wochenstunden) = 80 Stunden.

Planimetrie einschließlich Proportionalität und Ähnlichkeit, Wiederholung der wichtigsten Lehrsätze. Flächenberechnung geradlinig ebener Figuren (Pythagoreischer Lehrsatz, Heronsche Formel), Maßbestimmungen am Kreise (Regelmäßige Viel-

ecke, Hinweis auf das Bogenabstecken). Flächenverwandlung und Flächenteilung (Anwendung in der Geodäsie), Konstruktion der Kegelschnitte.

Darstellende Geometrie.
(4 Wochenstunden) = 80 Stunden.

Projektion von Linien, Flächen und Körpern; Schnitte, Umklappungen, Ermittlung wahrer Größen.

Naturwissenschaften.

Chemie.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Chemische Grundbegriffe (Element, Verbindung, Gemenge, Analyse und Synthese; Oxydation, Reduktion; Säure, Base, Salze usw.).

Im einzelnen: Wasser, Luft, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Schwefel, Chlor, Phosphor, Silizium; Natrium, Kalium, Kalzium, Aluminium, die Schwermetalle, insbesondere Eisen. Grundzüge der organischen Chemie (Kohlenwasserstoff, Alkohole usw.).

Physik und Wetterkunde.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Mechanik der festen Körper (Experimentelle Grundlagen zur Statik und Festigkeitslehre); Mechanik der flüssigen Körper; Mechanik der gasförmigen Körper (Luftdruck, Ballon, Flugzeug); Wärmelehre (Dampfmaschine und Explosionsmotor); Optik (Linsen, Fernrohr, Mikroskop usw.); Übungen in Lichtbildaufnahme einschließlich Film.

Geologie und Mineralogie.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Entstehungsgeschichte und Aufbau der Erdrinde. Kräfte der Gebirgsbildung. Entstehung, Einteilung und Eigenschaften der Mineralien. Gesteinsbildung.

Allgemeine Bautechnik.

Statik.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Festigkeitslehre, verschiedene Arten der Festigkeit mit Zahlenbeispielen, Kräftelehre (graphische Statik), Statisches Moment, Gleichgewichtbedingungen.

Die Schwerpunktermittlung an Flächen.

Der Balken auf zwei Stützen mit verschiedenen Belastungsfällen.

Vermessungskunde und Planzeichnen.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Gerätekunde.

Längenmessung und Winkelabsteckung, Flächenaufnahme und Flächenberechnung (aus Naturmaßen und aus Plänen): Hilfsmittel zur graphischen Flächenbestimmung (Planimeter).

Übungen im Planzeichnen.

Baustoff- und Baukonstruktionslehre, technisches Zeichnen.
(6 Wochenstunden) = 120 Stunden.

Natürliche und künstliche Bausteine; Mörtel; Beton; Holz; Eisen und andere Metalle; Hilfsbaustoffe; Anstrichstoffe. Materialprüfungen.

Übungen im technischen Zeichnen.

Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

Bodenverbesserung und Landgewinnung, Küstenschutz, Ödland- und Moorkultur.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Entwässerung des Bodens: Entstehung, Merkmale und Nachteile zu großer Bodennässe, Ziele der Entwässerung, Senkung des Grundwasserstandes, Beseitigung von Überschwemmungen.

Natürliche und künstliche Vorflutbeschaffung, Entwässerung durch offene Gräben oder durch Dränung, Abhaltung von Fremdwasser.

Bauwerke.

Zweites Studienhalbjahr.

Reichskunde.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Die Rassenfrage. Grundzüge der Erblehre. Weltanschauliche Folgerungen aus Erb- und Rassenlehre. Die Judenfrage. Staatliche Erbpflege durch gesetzliche Maßnahmen. Die Schaffung des Großdeutschen Reiches: Nationalsozialistische Wehrpolitik, Nationalsozialistische Kulturpolitik, Nationalsozialistische Technik, Nationalsozialistische Rechtspflege. Die völkische Wirtschaft: Die Arbeit als Grundlage nationalsozialistischer Sozial- und Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsgesinnung. Der Arbeitsdienst als Ausdruck des neuen Arbeitsethos. Die dienende Rolle von Geld und Kapital. Überwindung der sozialen Gegensätze. Die Ordnung der nationalen Arbeit. Die Deutsche Arbeitsfront. Nationalsozialistischer Bund deutscher Technik. Der Reichsnährstand und die Stärkung des deutschen Bauerntums, Entschuldung, Marktordnung, Erzeugungsschlacht. Vierjahresplan, Wirtschaftslenkung und -überwachung.

Mathematik.

Algebra.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Das Logarithmieren. Zahlentafeln und Rechenschieber. Gleichungen 2. Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Geometrie und Trigonometrie.
(4 Wochenstunden) = 80 Stunden.

Stereometrie: Inhalts- und Oberflächenberechnung von Körpern einschließlich Erdmassenberechnung.

Trigonometrie: Die trigonometrischen Funktionen und ihre Logarithmen. Die Auflösung des rechtwinkligen Dreiecks (mit Beispielen aus Statik, Physik usw.).

Darstellende Geometrie.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Durchdringungen, Abwicklungen, Dachausmittlungen, Steinschnitt, Rampen. Darstellung von krummen Flächen.

Naturwissenschaften.

Chemie.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Chemische Technologie: Ziegelerzeugung, Kalkbrennen, Zementerzeugung, Eisen- und Stahlerzeugung. Deutsche Werkstoffe. Gewinnung der Treibstoffe. Die Sprengstoffe. Konservierung des Holzes. Technologie des Wassers (Eigenschaften und Untersuchung des Wassers, Wasserreinigung usw.).

Agrikulturchemie: Düngemittel.

Physik und Wetterkunde.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Magnetismus und Elektrizität: Allgemeines, Luftelektrizität, Blitzschutz, Generator und Dynamo, elektrische Leitungen und Anlagen, Fernmeldetechnik.

Wetterkunde: Zweck der Wetterkunde, Temperatur, Luftdruck, Niederschläge, Wetterkarten, Wettervorhersage, Klima.

Geologie und Mineralogie.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Bodenbildung, Bodenarten und Klassifikation, geologisch-agronomische Karten. Bodenuntersuchungen für bautechnische, kulturtechnische und landwirtschaftliche Zwecke. Übungen im Feststellen der Lagerung und Schichtung der Gesteine. Erkennen und Prüfen der Gesteine.

Allgemeine Bautechnik.

Statik.
(4 Wochenstunden) = 80 Stunden.

Zeichnerisches und rechnerisches Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften. Querschnittsbestimmungen von Trägern aus Holz und Eisen bei den verschiedensten Belastungsfällen (Freiträger, Träger auf zwei Stützen ohne und mit Kragarm).

Vermessungskunde und Planzeichnen.
(4 Wochenstunden) = 80 Stunden.

Instrumentenkunde (Nivelliergeräte, Theodolit, Bussole usw.). Höhenmessung (Längen-, Flächen-, Flußnivellements). Winkelmessung. Übungen in Geländeaufnahmen, Kartieren und Planzeichnen.

Baustoff- und Baukonstruktionslehre, technisches Zeichnen.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Baukonstruktionslehre: Vorarbeiten, Erdarbeiten, Maurerarbeiten, Gewölbe, Verputz- und Fugarbeiten. Zimmermannsarbeiten: Bearbeiten des Holzes, Holzverbindungen, Konstruktionen in Holz. Sonstige Handwerkerarbeiten, wie: Dachdecker, Spengler, Maler usw.

Grundzüge des Entwerfens von Hochbauten. Planskizze eines Hochbaues. Aufmessungsskizzen von Bauwerken. Übungen im technischen Zeichnen.

Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

Bodenverbesserung und Landgewinnung, Küstenschutz, Ödland- und Moorkultur
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Die Dränung.

Im einzelnen: Allgemeines, Wirkung der Dränung, Bestandteile der Dränungen, Dränarten, Dränung der Mineralböden, der Marschböden und der Moore. Vorflutanlagen. Vorarbeiten für den Dränentwurf, Bodenuntersuchungen, Entwurfsaufstellung. Ausführung und Unterhaltung der Dränung, Drängeräte und Maschinen, Dränanweisung.

Erd- und Wegebau, Brückenbau.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Erdbau: Allgemeines. Bodenuntersuchung, Bodengewinnung, Bodenförderung, Bildung der Auf- und Abträge, Sicherung der Erdkörper, Massenberechnung und Massenverteilung.

Wasserbau einschließlich Talsperren und Wasserkraftanlagen.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Grundbegriffe der Gewässerkunde.

Bestimmung der Abflußmengen: Pegelwesen, Abflußmessung.

Allgemeine Wasserwirtschaft: Gesamtnutzung des Wassers, Gesamtbedeutung des Wassers, planmäßige Wasserwirtschaft. Mittel für eine planmäßige Wasserwirtschaft. Aufstellung eines Wasserwirtschaftsplanes für ein Flußgebiet.

Drittes Studienhalbjahr.

Verwaltungs- und Gesetzeskunde.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Aufbau der Verwaltung des Deutschen Reiches (Verhältnis von Partei und Staat). Die Verwaltungsbehörden. Der Aufbau und die Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung. Das Kassen- und Rechnungswesen. Übungen in Geschäftskunde: Geschäftsbriefe, Berichte, Eingaben, Stellenbewerbungen. Materialbeschaffung und -lieferung. Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Kraftwagen, Schiffahrt, Luftfahrt).

Mathematik.

Algebra.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Arithmetrische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Einführung in die höhere Mathematik. Einführung in die Fehlerausgleichsrechnung der Geodäsie. Wiederholungen aus dem gesamten Lehrstoff.

Geometrie und Trigonometrie.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Die trigonometrische Berechnung des schiefwinkligen Dreiecks und Vierecks. Einführung in die sphärische Trigonometrie (mit Berücksichtigung der Landes- und Erdvermessung).

Einführung in die analytische Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kreis, Parabel, Ellipse, Hyperbel.

Darstellende Geometrie.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Entwurf von Schichtenplänen. Verschneidungen im Gelände u. a. (Angewandte Aufgaben aus dem Straßen- und Wasserbau.) Einfache Aufgaben aus der Achsonometrie. Übungen im Zeichnen.

Allgemeine Bautechnik.

Statik.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Berechnung der Niet- und Schweißverbindungen. Ergänzung der Biegefestigkeit (Gelenkträger, Durchlaufträger, Durchbiegungen). Zusammengesetzte Festigkeit, Knickfestigkeit, Erd- und Wasserdruck. Untersuchungen von Stützmauern, Gewölben, Widerlagern und Pfeilern.

Einführung in die Statik des Beton- und Eisenbetonbaues. Grundformen. Berechnen der Stützen und der verschiedenartig gelagerten Platten.

Hydraulik.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Kreislauf des Wassers: Niederschlag, Abfluß, Verdunstung und Versickerung. Grundwasser. Einzugsgebiet der Gewässer, Geschwindigkeiten und Abflußmengen.

Vermessungskunde und Planzeichnen.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Polygonzüge mit Theodolit und Bussole. Koordinatenberechnung. Trigonometrische Höhenmessung. Kartieren und Planzeichnen.

Übungen im Gelände.

Baustoff- und Konstruktionslehre, technisches Zeichnen.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Bauten in Beton und Eisenbeton. Baustoffe, Schalung und Rüstung. Biegepläne und Eisenauszüge. Die Ausbildung von Säulen, Mauern, Wänden, Decken, Stiegen, Silos, Hochbehältern, Durchlässen, Gewölben usw.

Bauten in Eisen: Elemente des Eisenbaues, einfache Eisenverbindungen, Konstruktionen von Fachwerksträgern, Düker, Überleitungen.

Lehrgerüste und Schalungen für Betonbauten. Übungen im Zeichnen von baulichen Einzelheiten (Decken, Dachkonstruktionen usw.). Amtliche Bestimmungen.

Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

Boden und Pflanzen, Grünlandwirtschaft.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Der Zustand des Bodens
a) in physikalischer Hinsicht,
b) in chemischer Hinsicht.

Das Leben im Boden, Pflanzenkunde, Wachstumsbedingungen der Pflanzen, Leitpflanzen.

Bodenbearbeitung und Düngung. Saat, Pflege und Ernte von Wintergetreide und Sommergetreide, Hackfrüchte, Futterpflanzen, Gespinstpflanzen und Hülsenfrüchte.

Bodenverbesserung und Landgewinnung, Küstenschutz, Ödland- und Moorkultur.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Bewässerung des Bodens: Allgemeines. Wirkung der Bewässerung, Beschaffenheit und Beschaffung des Wassers, Wasserbedarf, Bewässerungsarten, Bewässerungsregeln, Wiesenbewässerung, Ackerbewässerung, Bewässerung mit Abwasser, Beregnungsanlagen, Entwurfsübungen.

Erd- und Wegebau, Brückenbau.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Der Wegebau: Einteilung der Straßen, Beanspruchung der Straßen, Verkehrsmittel. Allgemeine Anordnung der Straßen nach Führung und Höhenlage. Unterbau und Straßenbefestigung, Entwässerung. Bauausführung und Unterhaltung der Straßen.

Wasserbau einschließlich Talsperren und Wasserkraftanlagen.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Regelung der Wasserläufe: Allgemeines, Vorarbeiten, Linienführung (unter Berücksichtigung der Landschaftsgestaltung), Längen- und Querschnitte, Ufer-, Böschungs- und Sohlenbefestigung unter Berücksichtigung des Fischereischutzes, Flußbauwerke (Buhnen, Wehre, Schleusen, Überleitungen), Flußdeiche mit Bauwerken, Bauausführung. Entwurfsübungen.

Wasserversorgung, Kanalisation und Abwasserverwertung.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Wasserversorgung: Beschaffenheit des Versorgungswassers, Wasserbedarf, Gewinnung des Wassers, Quellwasser, Grundwasser, Oberflächenwasser, Reinigung einschließlich Entsäuerung und Enteisenung, Hebung und Speicherung des Wassers, Leitungsnetz mit Bauwerken, Drucklinienplan.

Viertes Studienhalbjahr.

Verwaltungs- und Gesetzeskunde.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Wassergesetz, Wasserverbandrecht, Fischereigesetz, Moorschutzgesetz. Übungen in Geschäftskunde: Postscheck-, Bank- und Darlehnswesen. Wechselverkehr. Mahn-, Vergleichs- und Konkursverfahren.

Allgemeine Bautechnik.

Statik.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Bestimmen der Stabkräfte nach Cremona und Ritter. Berechnung genieteter und geschweißter Vollwandträger für ruhende und wandernde Lasten. Einflußlinie.

Beton und Eisenbeton: Berechnen von Stützen, Platten, Balken, Plattenbalken und Gewölben. Berechnen durchlaufender Balken nach Winkler und Clapeyron.

Amtliche Bestimmungen.

Hydraulik.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Messung und Auswertung der Wassergeschwindigkeiten und Abflußmengen (Hydrometrischer Flügel). Berechnung der Wassermengen. Hydrostatik.

Hydrodynamik: Unveränderliche Wasserbewegung, veränderliche Wasserbewegung, Ausfluß aus Öffnungen.

Vermessungskunde und Planzeichnen.
(3 Stunden) = 60 Stunden.

Tachymetrische Aufnahmen und ihre Auswertung.

Absteckung von Bauten.

Baustoff- und Baukonstruktionslehre, technisches Zeichnen.
(5 Stunden) = 100 Stunden.

a) Landwirtschaftliche Bauten:

Silos, Düngerstätten, Jauchegruben, Ställe usw.

Entwürfe für diese Bauten.

b) Grundbau:

Bohrungen, Verschalungen, Wasserhaltung, Rammarbeiten, Flach- und Tiefgründungen. Kastenfangdamm, Spundwände usw. Grundsätzliches über schwierigere Gründungsarten (Druckluftgründungen, Bodenverfestigung u. a.). Einfache Eisenkonstruktionen, Holzstege u. a. m. Schutz der Bauten gegen äußere Einflüsse. Übungen.

Geräte- und Maschinenkunde, Kraftwirtschaft.
(1 Wochenstunde) = 20 Stunden.

Baumaschinen: Flaschenzüge, Winden, Fördermaschinen, Bagger, Rammen, Bohrmaschinen, Betonmischer, Pumpen usw.

Veranschlagung, Verdingung, Bauausführung.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Massen- und Kostenberechnung von Bauten; Verdingung; Unternehmer- und Werkvertrag; Einrichtung der Baustelle, Bauleitung. Baubetriebspläne.

Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

Boden und Pflanzen, Grünlandwirtschaft.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Die Bedeutung der Pflanzen im Wasserbau (Uferschutz, Fischereischutz, Bodenbefestigung). Der Wert und die Bedeutung der Grünlandflächen. Viehweideanlagen (Weidetechnik). Die Wiesen- und Weidegräser und die wichtigsten Kräuter, ihre Bestimmung im Blüh- und blütenlosen Zustand. Die Unkräuter der Grünlandflächen und die Mittel zu ihrer Beseitigung.

Teichbau und Fischwirtschaft.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Die Bedeutung der Fischwirtschaft. Bau und Betrieb von Fischteichanlagen. Aufstellen eines Fischteichentwurfes für Vollbetrieb.

Bodenverbesserung und Landgewinnung, Küstenschutz, Ödland- und Moorkultur.
(5 Wochenstunden) = 100 Stunden.

Ödland- und Moorkultur: Entstehung, Arten, Eigenschaften der Moore, Entwässerung der Moore, Erschließung der Moore und Ödländereien. Bewirtschaftung von Moor- und Ödland. Bauten auf Moorboden. Torftechnik.

Wasserhebung durch Schöpfwerke.

Landgewinnung: Küstenschutz und Dünenwesen: Die gestaltenden Kräfte. Fachliche Maßnahmen zur Landerhaltung, Landgewinnung und Nutzung des Neulandes. Fachliche Einzelheiten: Deiche, Strandmauer, Steindeiche, Buhnen, Uferschutzwerke, Strandbefestigung.

Dünenbau: Allgemeines, Zweck des Dünenbaues, Festlegung des Dünensandes, Vordünen, Wanderdünen, Aufforstung, Schädlinge.

Erd- und Wegebau, Brückenbau.
(4 Wochenstunden) = 80 Stunden.

Brückenbau: Brücken in Holz, Stein, Eisen und Eisenbeton. Entwurfsübungen einschließlich statische Berechnungen und Kostenanschlag.

Wasserbau einschließlich Talsperren und Wasserkraftanlagen.
(6 Wochenstunden) = 120 Stunden.

Regelung der Wasserläufe: Fortsetzung des Flußbaues des dritten Studienhalbjahres. Wildbachverbauung, Badeanlagen im Zusammenhang mit Flußregelungen. Entwurfsübungen. Unterhaltung von Wasserläufen und Deichen, Deichverteidigung.

Wasserversorgung, Kanalisation und Abwasserverwertung.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Entwurf einer Wasserleitung mit allen Einzelheiten.

Fünftes Studienhalbjahr.

Verwaltungs- und Gesetzeskunde.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Ausführung und Finanzierung der wasserwirtschaftlichen und bodenkulturellen Arbeiten. Die wichtigsten Bestimmungen der Bauverordnungen. Soziale Gesetzgebung.

Grundstücksumlegung (Reichsumlegungsgesetz und Verordnungen). Die Schaffung neuen Bauerntums, Siedlungswesen, Erbhofgesetz.

Allgemeine Bautechnik.

Statik.
(4 Wochenstunden) = 80 Stunden.

Der Einfluß beweglicher Belastungen auf die Tragwerke. Berechnung schwierigerer Bauwerke in Holz, Eisen und Eisenbeton (Brücken, Wasserbehälter, Silos, Winkelstützmauern, Durchlässe usw.).

Hydraulik.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Angewandte Hydraulik: Gleichförmige Bewegung des Wassers in offenen und geschlossenen Gerinnen, ungleichförmige Bewegung des Wassers (Stau und Senkung), Abflußvorgang an Stauwerken und Brücken, Heber und Dükerleitungen. Arbeit des Wassers in den Wasserkraftmaschinen und Bewegung des Wassers in den Pumpen. Versuchswesen.

Vermessungskunde und Planzeichnen.
(3 Wochenstunden) = 60 Stunden.

Das barometrische Höhenmessen und Einführung in die photogrammetrischen Geländeaufnahmen einschließlich Luftbild. Übungen in der Vermessung eines größeren Gebietes (Polygonzug, Nivellieren, tachymetrische Aufnahme).

Geräte- und Maschinenkunde, Kraftwirtschaft.
(1 Wochenstunde) = 20 Stunden.

Weitere für die Ausführung von wasserwirtschaftlichen und bodenkulturellen Arbeiten gebräuchliche Maschinen. Dynamos und Motoren für Gleichstrom und Wechselstrom. Berechnung der Betriebskosten von Maschinen.

Veranschlagung, Verdingung, Bauausführung.
(1 Wochenstunde) = 20 Stunden.

Die Bauabnahme und Abrechnung. Die Buchführung. Hygiene der Arbeit und erste Hilfe bei Unfällen. Preisentwicklung (Übungen).

Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

Boden und Pflanzen, Grünlandwirtschaft.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Wiesen- und Weidewirtschaft. Saatmischungen.

Landwirtschaftliche Betriebslehre.
(2 Wochenstunden) = 40 Stunden.

Der Bauernhof und seine Werkmittel: Boden, Gebäude, Vieh, Maschinen und Geräte, Vorräte. Der Bauer und seine Gefolgschaft. Die Betriebsorganisation und Betriebsleitung. Landwirtschaftliches Kredit- und Genossenschaftswesen. Einwirkung der Bodenverbesserungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb, die landwirtschaftliche Werteinschätzung.

Bodenverbesserung und Landgewinnung, Küstenschutz, Ödland- und Moorkultur
(8 Wochenstunden) = 160 Stunden.

Entwurfsbearbeitung von Ent- und Bewässerungsanlagen mit allen Einzelheiten, unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung.

Erd- und Wegebau, Brückenbau.
(4 Wochenstunden) = 80 Stunden.

Entwurf einer Straße mit Brücke, mit allen Einzelheiten.

Wasserbau einschließlich Talsperren und Wasserkraftanlagen.
(7 Wochenstunden) = 140 Stunden.

Stauanlagen, Wasserkraftanlagen, Talsperren. Das Wichtigste über Schiffahrtskanäle und Binnenhäfen. Entwurfsübungen auf dem gesamten Gebiet des Wasserbaues.

Wasserversorgung, Kanalisation, Abwasserverwertung.
(4 Wochenstunden) = 80 Stunden.

Kanalisation und Abwasserverwertung: Allgemeines. Abzuführende Wassermenge und Querschnittsberechnung der Entwässerungsleitung. Wahl des Entwässerungsverfahrens. Anordnung der Entwässerungsleitungen nach Führung und Höhenlage. Einzelheiten der Entwässerungsanlagen.

Reinigung der Entwässerungsleitungen.

Klärung und Reinigung der Abwässer.

Verwertung der Abwässer.

Entwurf einer Kanalisation einschließlich Abwasserverwertung mit allen Einzelheiten.

Naturschutz und Landschaftsgestaltung.
(1 Wochenstunde) = 20 Stunden.

Wesen und Zielsetzung: Erhaltung der Eigenart und des Ursprünglichen der Landschaft, Gestaltung und Pflege der wasserwirtschaftlichen und bodenkulturellen Anlagen im Zusammenhang mit der Landschaft. Enge Verbundenheit zwischen der Gestaltung der Bauten, insbesondere des Flußlaufes, mit der Raumgestaltung des ganzen Flußtales.

Natur- und Landschaftsschutz, Naturgesetz, Vogelgehege. Reinhaltung der Gewässer.

Übungen und Besichtigungen.

b) Für Preußen

660. Berufsschulpflicht der jugendlichen Volksdeutschen.

Zum Bericht vom 25. September 1940 — U 12. 230 – A 362 § 8 b – W 30 —.

Volksdeutsche Jugendliche aus dem ehemaligen Polen sind berufsschulpflichtig, auch wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben.

Berlin, den 8. November 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau. — E IV c 5233/40 E V, E I, Z III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 577.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

661. Unfall- und Haftpflichtversicherung der Teilnehmer an den Wochenendlehrgängen der Kreissportlehrer.

Auf den Bericht vom 31. Oktober 1940 — II 1. 2. 3. —.

1. Unfälle bei Leibesübungen, an denen der Beamte nach Anordnung der obersten Dienstbehörde teilzunehmen hat und die unter Aufsicht eines Vorgesetzten oder einer von diesem bestellten Aufsichtsperson ausgeführt werden, gelten als Dienstunfälle.

2. Das gleiche gilt für Unfälle von Beamten bei Gemeinschaftsveranstaltungen an Schulen oder Schulungslehrgängen,

die von der obersten Dienstbehörde für Beamte eingerichtet wurden. Dazu sind auch Unfälle zu rechnen, die sich in diesem Zusammenhang bei Lehrausflügen und Besichtigungen zu Lehrzwecken ereignen.

Ich verweise auf den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. November 1940 — A 4900 – 13808 IV 2. Ang. — (RBesBl. S. 286).

Hiernach erstreckt sich die Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz auch auf die von den Kreissportlehrern veranstalteten Wochenendlehrgänge. Meine Runderlasse vom 4. März 1938 — K II 9030/18. 5. 38 (50) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 336) und vom 7. November 1938 — K II 9030/25. 8. 38 (78) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 525) werden hierdurch nicht berührt. Die Teilnehmer an diesen Schulungslehrgängen sind nach wie vor zusätzlich gegen Unfall und Haftpflicht bei der Agrippina zu versichern, da für die niedrige Prämie vor allem auch Versicherungsschutz durch Kapitalentschädigung für die von der Staatsfürsorge nicht erfaßten Fälle teilweiser Invalidität geboten wird.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Osnabrück.

*

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten (einschl. Kattowitz und Zichenau) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) in Berlin, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz. — K II 9031/31. 10. 40 (54).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 577.)

Sonstiges

662. Berichtigung.

In dem Erlaß vom 5. November 1940 — E I a 1828 — (Heft 22/1940 S. 510), betreffend Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen, muß es im zweiten Absatz Zeile 8 statt „Erstattung der Bezugsscheine" richtig „Ausstellung der Bezugsscheine" lauten.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 578.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Seite

Für das Reich

Alkohol- und Nikotingenuß der Jugendlichen. Vom 3. Mai 1940 565
Immatrikulation von Reifeprüflingen der Oberschulen für Mädchen, hauswirtschaftliche Form. Vom 5. Juni 1940 558
Neuordnung der Fakultäten und Abteilungen an Technischen Hochschulen und Bergakademien. Vom 15. August 1940 559
Neuordnung der Fakultäten und Abteilungen an Technischen Hochschulen und Bergakademien. Vom 28. Oktober 1940 562
Durchführung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV.) vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371). Vom 25. November 1940 562
Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 25. November 1940 567
Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften. Vom 26. November 1940 570
Einführung des Verletzungsartenverfahrens in der Unfallversicherung. Vom 27. November 1940 556
Festsetzung des Beschäftigungstagegeldes. Vom 28. November 1940 557
Anrechnung von Prüfungsfächern bei Wiederholung einer Diplomprüfung. Vom 28. November 1940 . . . 562
Planmäßige Anstellung und Dienstalter der Volksschullehrer. Vom 28. November 1940 565
Gebrauch von Schreibheften im Unterricht; hier: Schildchen auf den Schreibheften. Vom 29. November 1940 . . . 566
Deutsche Kolonialschule in Witzenhausen (Fachschule); hier: Berufsbezeichnung der früheren Absolventen. Vom 1. Dezember 1940 571
Reinigung, Instandsetzung und Überholung von Büromaschinen, insbesondere Schreibmaschinen. Vom 3. Dezember 1940 557
Treudienst-Ehrenzeichen an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte. Vom 3. Dezember 1940 557

Seite

Umbenennung der Reichsstelle für Sippenforschung. Vom 3. Dezember 1940 558
Entschädigung bei Fliegerschäden. Vom 3. Dezember 1940 558
Weitergewährung von Trennungsentschädigungen. Vom 3. Dezember 1940 558
Anschauungstafeln über Schrott, Altpapier und Lumpen. Vom 3. Dezember 1940 564
Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reichs. Vom 3. Dezember 1940 565
Zeugniserteilung in der Volksschule. Vom 3. Dezember 1940 571
Anerkennung von Reifezeugnissen, Studien- und Prüfungsnachweisen einschl. der Hochschuldiplome, die Volksdeutsche im ehemaligen Polen, in Lettland, Estland und Litauen sowie im Rußland der Vorkriegszeit und in Sowjetrußland erworben haben. Vom 4. Dezember 1940 562
Lernbücher für Rechnen und Raumlehre für Mittelschulen. Vom 4. Dezember 1940 566
Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen an Privatlehrer der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fächer. Vom 4. Dezember 1940 571
Unfall- und Haftpflichtversicherung der Teilnehmer an den Wochenendlehrgängen der Kreissportlehrer. Vom 4. Dezember 1940 577
Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke. Vom 5. Dezember 1940 558
Beschaffung von Einrichtungsstücken für die Staatlichen Aufbaulehrgänge. Vom 5. Dezember 1940 565
Umzugskosten für neueingestellte Gefolgschaftsmitglieder in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. Dezember 1940 558
Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik; hier: Stoffverteilungsplan zum Reichslehrplan. Vom 10. Dezember 1940 572

Für Preußen

Berufsschulpflicht der jugendlichen Volksdeutschen. Vom 8. November 1940 577
Berichtigung 578

Bücherei der Hochschule für Lehrerbildung